

Amtsblatt

Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 13 | Mittwoch, 28. März 2018

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum schrift-
lichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr wird
pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 88
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige
im Amtsblatt beachten.

Amtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationstarif

amtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-
kantonalen Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel



Amtsstellen – Informationen

Öffnungszeiten über die Feiertage

Handelsregisteramt des Kantons Bern

Am Gründonnerstag, 29. März 2018, sind der Schalter und die Telefonzentrale des Handelsregisteramtes des Kantons Bern ab 15 Uhr geschlossen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Die Geschäftsleitung

Office du registre du commerce du canton de Berne

Jeudi 29 mars 2018, les guichets et le standard téléphonique de l'Office du registre du commerce du canton de Berne sont fermés dès 15 heures.

Nous vous remercions de votre compréhension.

Le directoire

Regierungsrat

Auszug aus dem Protokoll

Regierungsratsbeschluss

0312/2018

Verfügung

Krankenversicherung: Verlängerung der SwissDRG Baserate zwischen diespitäler.be und den durch die CSS Kranken-Versicherung AG vertretenen Versicherern vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

- Die Geltungsdauer des zwischen diespitäler.be und den Krankenversicherern
 - CSS Kranken-Versicherung AG
 - INTRAS Kranken-Versicherung AG (vertreten durch die CSS Kranken-Versicherung AG)
 - Arcosana AG (vertreten durch die CSS Kranken-Versicherung AG)
 - Sanagate AG (vertreten durch die CSS Kranken-Versicherung AG)

vereinbarten Vertrags betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG, gültig vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016, wird bis am 31. Dezember 2017 verlängert.

Direktionen des Regierungsrates

Allgemeinverfügung

Bewilligung eines Sonderpools «Mentoring für Berufseinsteigende» für die Volksschule des Kantons Bern gemäss Artikel 94 LAV¹

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe a LAV kann das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) für Aufgaben, die nicht einem Pool gemäss Artikel 91 bis 92a zugeordnet werden können, zeitlich befristet einen Sonderpool in Beschäftigungsprozenten bewilligen.

2. Erwägungen

2.1 Neu ausgebildete Lehrpersonen sollen optimal in ihr Berufsleben einsteigen können. Dazu brauchen sie gute Voraussetzungen in den Schulen vor Ort. In vielen Schulen engagieren sich daher erfahrene Lehrerinnen und Lehrer freiwillig als Mentorinnen und Mentoren und begleiten die neuen Kolleginnen und Kollegen bei deren Berufseinstieg. Viele von ihnen leisteten in der Vergangenheit diese wertvolle Arbeit ohne zusätzliche Entlohnung. Um die Voraussetzungen des Berufseinstiegs ihrerseits zu unterstützen, hat die Erziehungsdirektion mit der Allgemeinverfügung vom 22. Mai 2017 einen Sonderpool zur Verfügung gestellt. Mit diesem können Mentorinnen und Mentoren für ihre Arbeit zeitlich und umfangsmässig beschränkt entlohnt werden. Neu sollen zusätzlich auch die Lehrpersonen unterstützt werden, die sich in der Berufseinstiegsphase befinden. Ab 1. August 2018 sollen diese wie ihre Mentorinnen und Mentoren finanziell entlastet werden können. Gemäss Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe a LAV bewilligt daher das AKVB mit vorliegender

Aus dem Inhalt

- S. 293 Amtsstellen – Informationen
- S. 293 Regierungsrat
- S. 293 Direktionen des Regierungsrates
- S. 303 Behörden der Verwaltungskreise
- S. 304 Rechnungsruf im öffentlichen Inventar
- S. 304 Erb- und güterrechtliche Publikationen
- S. 305 Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft
- S. 306 Regionalgerichte
- S. 308 Regionale Schlichtungsbehörden
- S. 309 Schuldbetreibung und Konkurs
- S. 313 Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen
- S. 314 Baupublikationen
- S. 314 Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

Allgemeinverfügung einen Sonderpool für die Aufgabe «Mentoring für Berufseinsteigende» sowohl für die Mentorinnen und Mentoren als auch für die Berufseinsteigenden.

- 2.2 Das Mentoring dient als fachliche Unterstützung am Arbeitsplatz bzw. als Lernprozess für Berufseinsteigende sowie zur Unterstützung bei der Einführung ins Team, in Abläufe, Regeln und Netzwerke einer Schule. Die Schulleitung bestimmt die Mentorinnen und Mentoren und setzt diese nach Bedarf ein. Es sind erfahrene Lehrpersonen, die in der Regel den Mentorats-Kurs oder einen Teil des CAS «Berufspraxis kompetent begleiten» am IWM der PHBern besucht haben. Sie unterrichten an der gleichen Schule und idealerweise auf derselben Stufe wie die Berufseinsteigenden. Sie haben beratende und keine beurteilende Funktion.
- 2.3 Berufseinsteigende sind Lehrpersonen, die das erste Mal selbstverantwortlich unterrichten. Es sind beispielsweise PH-Abgängerinnen und -abgänger oder Lehrpersonen, die sich noch in Ausbildung befinden und bereits ein Teilpensum übernehmen. Unabhängig von ihrem Beschäftigungsgrad können sie von einer Mentorin oder einem Mentor begleitet werden, wenn sie für mindestens ein Semester angestellt worden sind.
- 2.4 Das Mentoring dauert maximal zwei Semester während des ersten Unterrichtsjahres der berufseinsteigenden Person.
- 2.5 Anspruchsberechtigt sind Mentorinnen und Mentoren sowie Berufseinsteigende der öffentlichen Volksschule des Kantons Bern.
- 2.6 Der Pool wird in Beschäftigungsgradprozenten festgelegt. Die Mentorinnen und Mentoren werden pro berufseinsteigende Person für 3 Beschäftigungsgradprozenten pro Semester entlastet. Die Berufseinsteigenden werden mit 3 Beschäftigungsgradprozenten pro Semester entlastet. Dies entspricht rund 60 Stunden pro Jahr oder ca. 1,5 Stunden pro Schulwoche (gemäss Art. 40 LAV beträgt die Jahresarbeitszeit 1930 Stunden).
- 2.7 Die Mittel werden über die ordentlichen Kredite für die Lehrerinnen- und Lehrerbesoldung des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung zur Verfügung gestellt und unterstehen der Lastenverteilung.
- 2.8 Der Sonderpool wird für die Zeit von 1. August 2018 bis 31. Juli 2023 bewilligt.
- 2.9 Die vorliegende Allgemeinverfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.

3. Dispositiv

Das AKVB, gestützt auf die Ausgangslage und die Erwägungen, verfügt:

1. Es wird ein Sonderpool für die freiwillige Aufgabe «Mentoring für Berufseinsteigende» befristet für die Zeit von 1. August 2018 bis 31. Juli 2023 bewilligt.
2. Der Sonderpool wird in Beschäftigungsgradprozenten festgelegt.
3. Die Mentorin oder der Mentor wird pro begleitete berufseinsteigende Lehrperson mit 3 Beschäftigungsgradprozenten entlastet. Die berufseinsteigende Lehrperson wird mit 3 Beschäftigungsgradprozenten pro Semester entlastet.
4. Die Entlastung wird im ersten Jahr des selbstständigen Unterrichts der berufseinsteigenden Lehrperson und während höchstens zwei Semestern gewährt.
5. Die Allgemeinverfügung vom 22. Mai 2017 wird aufgehoben und durch die vorliegende Verfügung ersetzt.
6. Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Publikation beim Rechtsdienst der Erziehungsdirektion, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

¹ Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV, BSG 430.251.0)

Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
Erwin Sommer, Vorsteher

Baupublikation

Radelfingen

Publikation Mitfinanzierung von Bauvorhaben, gestützt auf Artikel 13 Strukturverbesserungsverordnung (SVV) vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1).

Gesuchsteller: Hannes Brunner, Hauptstrasse 3, 3036 Detligen.

Art des Projektes: Ersatz Holzschnitzelheizung und Erstellung eines Wärmeverbundes im Dorf Detligen.

Mitfinanzierung: Es steht ein Investitionskredit (zinslos, rückzahlbar) zur Diskussion.

Gegen die vorgesehene Mitfinanzierung des Bauvorhabens können bestehende Unternehmen im Einzugsgebiet bei der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP), Schwand, 3110 Münsingen, innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erheben.

Entsendegesetz

Loi sur les travailleurs détachés

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG

Herrn Adam Włodarczak, ADAMSKI Building and gardening (aktueller Geschäftssitz unbekannt), zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 24. Oktober 2017 hat Herr Adam Włodarczak gegen die Auskunftsspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Die Firma Ammann Italy S.r.l., Via dell'Industria 1, IT-37012 Bussolegno (VR), Italien, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 3000.– belegt.
- [...]
2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- [...]
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
- [...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex). Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG

Herrn Attila Csizmadia, Firma Csizmadia Attila E.V., Rónai György út 26, 2330 Dunaharaszti, Ungarn, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 7. Februar 2018 hat Herr Attila Csizmadia gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Die Firma BWK-Montagen UG, Schmiedgasse 4, 75443 Ötisheim, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 300.– belegt.

[...]

2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 135.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex). Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre b LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. L'entreprise Carraro Dino S.R.L., Via Bartolomeo Ferracina 9, 36043 Santa Maria di Camisano (VI), Italie, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de Fr. 100.–.

[...]

2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

[...]

3. A notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite.

Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte. La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21 ; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Christian Lepiorz, Bau & Möbelschreinerei, Schopheimerstrasse 25, 79541 Lörrach, Deutschland, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Dimitrios Asproulakis, D.A. Dent LTD, James Bourchier Blvd. flo 1, 1407 Sofia, Bulgarien, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung über-

geben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de l'entreprise Edil Alba Srls, Corso Carlo Isonzo 171, 20822 Seveso, Italie, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de 12 mois.

2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

[...]

3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte. La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21 ; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG

Herr Ferenc Jaszovics, mit Geschäftssitz Harasztí út 19, 1239 Budapest, Ungarn, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 7. Februar 2018 hat Herr Ferenc Jaszovics gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Herr Filip Vernicek, mit Geschäftssitz Cerveneho Kriza 73, 02901 Námestovo, Slowakei, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]

2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de Monsieur Hernandez Moreno José Miguel, Decoraciones y Montajes S.L., C/Andres de Uztarroz N° 8 Local, 50007 Zaragoza, Espagne, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de 12 mois.

2. Les frais de contrôle s'élèvent à Fr. 90.–.

3. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

[...]

4. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte. La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG

Herr Julius Leonhardt, JL Montageservice, Dresdner Strasse 111, 01326 Dresden, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Herr Julius Leonhardt hat die ihm mit Verfügung vom 30. August 2017 auferlegte Verwaltungssanktion nicht bezahlt. Er wird eingeladen, innerhalb von drei

Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Kacper Kajdula, Firma KaDom Kacper Kajdula, Przylep 1/6, 72-005 Przeclaw, Polen, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Karel Merisaar, mit Geschäftssitz Piiri 14-1, 80036 Pärnu, Estland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Krzysztof Konsewicz, Firma Messe Event, Polna 2/2, 68-208 Leknica, Polen, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 18 Monaten verhängt.

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Krzysztof Luczynski, Firma Event Messe, Podgorna 22, 66-620 Gubin, Polen, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 18 Monaten verhängt.

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Monsieur Luca Baldoni, dont le siège social est sis Via Nazionale 95, 41023 Montecenere di Lama Mocogno, Italie, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de Fr. 200.–.

[...]

2. Les frais de contrôle s'élèvent à Fr. 90.–.

3. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

[...]

4. À notifier à : publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte. La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21 ; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Monsieur Luca Zaninello, Zaninello Arredamenti, Via della Industria 9A, 36045 Alonte (VI), Italie, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de Fr. 200.–.

[...]

2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

3. Les frais de contrôle s'élèvent à Fr. 90.–.

[...]

4. À notifier à : publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG

Herrn Lukas Kucera, mit Geschäftssitz Svatouch 25, 53942 Svatouch, Tschechische Republik, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 27. Februar 2018 hat Herr Lukas Kucera gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen, innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG

Herrn Martin Kucera, mit Geschäftssitz Krouna 172, 53943 Krouna, Tschechische Republik, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 27. Februar 2018 hat Herr Martin Kucera gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen, innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera b EntsG:

1. Die Firma Maurermeister Graf GmbH, Litzelbach 9, 88630 Pfullendorf, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 700.– belegt.

[...]

2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 180.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Maxim Deutsch, Montageservice Maxim Deutsch, Distelkamp 20, 49751 Sögel, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Die Firma Miran Brumen S.P., Trnovski Vrh 14, 2254 Trnovska vas, Slowenien, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen die Firma Montageservice Fengler, Auf der Reute 1, 89278 Nersingen, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.

2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. L'entreprise MVM S.R.L., Via XXV Aprile 21, 24020 Scanzorosciate BG, Italie, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de Fr. 600.–.

[...]

2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 180.–.

[...]

3. À notifier à : publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21 ; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Die Firma Ni. Cro d.o.o., Dornavska Cesta 6a, 2250 Ptuj, Slowenien, wird mit einer Verwaltungsanktion von Fr. 900.– belegt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21 ; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Gegen die Firma Outdoor-Montage BV, Eindhovensebaan 17, 6031 NB Nederweert, Niederlande, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 24 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 180.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21 ; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Die Firma Real-Construct SP. z o.o., Ul. Siewna 44, 31-231 Krakow, Polen, wird mit einer Verwaltungsanktion von Fr. 250.– belegt.

[...]

2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 135.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21 ; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Gegen Herrn Sylwester Kobylczak, Firma Messe Event, Grunwaldzka 14, 68-200 Zary, Polen, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 18 Monaten verhängt.

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21 ; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen die Firma T.L.S. – Sp. z o.o, Transport & Logistik & Stahlbau, Aleje Jerozolimskie 85/21, 02-001 Warsawa, Polen, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.

2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 135.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21 ; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera b EntsG:

1. Gegen die Firma TECHNIC SYSTEM SP. z o.o.SP. K., Brukowa 10A, 05-092 Lomianki, Polen, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 18 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 360.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Herr Tomas Vojtas, mit Geschäftssitz Oravské Veselé 308, 029 62 Oravské Veselé, Slowakei, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.
[...]
2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
[...]
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Monsieur Vito Rinaldi, Isotech S.r.l., Vico Vi Mario Pagano 2, 85051 San Cataldo di Bella (PZ), Italie, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de Fr. 200.–.
[...]
2. Les frais de contrôle s'élèvent à Fr. 90.–.
3. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.
[...]
4. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).
[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Kraftwerkanlagen

Wasserkraftanlage: Bekanntmachung der Umweltverträglichkeitsprüfung der 2. Stufe

Gemeinde Guttannen

Gesuchstellerin/Konzessionärin: Kraftwerke Oberhasli AG, Grimselstrasse 19, 3862 Innerkirchen.

Vorhaben/Gesuch: Ersatz der Gewichtsstaumauer Spitalamm (Grimselsee).

Die Stellungnahmen der beurteilenden Fachstellen sind positiv. Das Vorhaben wurde als vereinbar mit dem geltenden Umweltrecht und damit als umweltverträglich befunden. Die Baubewilligung für den Ersatz der Staumauer Spitalamm, Gemeinde Guttannen, wurde mit Bedingungen und Auflagen erteilt.

Der Entscheid der Leitbehörde, die UVP-Gesamtbeurteilung des Amtes für Umweltkoordination und Energie sowie der Umweltverträglichkeitsbericht können vom 28. März bis mit 26. April 2018 bei der Gemeindeverwaltung Guttannen sowie beim Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, Gang 14, eingesehen werden.

Bern, März 2018

Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern

Öffentliche Planaufgabe

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der BLS Netz AG betreffend Bahnfunk GSM-R auf der Strecke Bern-Neuenburg sowie Rettungs- und Sicherheitsfunk POLYCOM im Rosshäuserntunnel, Projektänderung Riedbach Bahnhof Öffentliche Planaufgabe

Gemeinde Bern

Gesuchstellerin: BLS Netz AG, Anlagen & Projekte, Genfergasse 11, 3001 Bern.

Gegenstand: Das Bauvorhaben betrifft die Stadt Bern wie folgt:

Bahnfunkanlage Riedbach Bahnhof RCHX, Koordinaten 2.591.943/1.198.879; Bau einer neuen Funkanlage, bestehend aus einem 20,55 m hohen Mast mit zwei GSM-R-Antennen und einer Sendeanlage im bestehenden Technikraum des Bahnhofs.

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1), dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711) und nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 9. April 2018 bis 8. Mai 2018, während der ordentlichen Öffnungszeiten beim Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, 3011 Bern, eingesehen werden (4. Stock, Zimmer 481, Öffnungszeiten Montag bis Freitag, 8 bis 11.30 Uhr).

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt, die Hochbauten werden profiliert.

Einsprache kann erheben, wer nach dem VwVG und dem EntG Partei ist. Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr BAV, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 bis 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Artikel 41 EntG.

Einwände gegen die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bern, 8. März 2018

Bundesamt für Verkehr BAV, 3003 Bern und Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, 3011 Bern

Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 und Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse zur öffentlichen Planaufgabe und Mitwirkung auf. Begründete Einsprachen und Mitwirkungsbeiträge sind der genannten Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 243 Ramsei-Langnau
Gemeinden Lützelflüh, Rüderswil und Lauperswil

Bauvorhaben:

- 9507; Lärmsanierung Lützelflüh bis Lauperswil
- Lärmschutzwand Ranflühmatte 1110 (Schache), 3439 Ranflüh
- Diverse Abbrüche von Nebenbauten
- Neubau Auto- und Holzunterstand, Sitzplatz gedeckt
- Anpassen der Zu- und Wegfahrt

Beanspruchte Ausnahmegenehmigungen: Bauen in Landwirtschaftszone.

Auflagefrist: 22. März bis 26. April 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung, Kirchplatz 1, 3432 Lützelflüh.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände profiliert.

Bern, 15. März 2018

Oberingenieurkreis IV

2-2

Steuerwesen

Veranlagungsverfügung

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Baaziz, Abdelouahab, geboren am 9. Mai 1969, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2016

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 15 000.– zum Satz von Fr. 15 000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 2229.20
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 400.–
- Total Fr. 2689.20

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 23 000.– zum Satz von Fr. 23 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 65.45
- Busse Bund Fr. 400.–
- Total Fr. 465.45

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 31. März 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Corbetti, Filomena, geboren am 7. Oktober 1969, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2016

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 17 500.– zum Satz von Fr. 30 000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 3048.85
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 400.–
- Total Fr. 3508.85

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 24 000.– zum Satz von Fr. 35 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 94.15
- Busse Bund Fr. 400.–
- Total Fr. 494.15

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 31. März 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Davis, Brenda, geboren am 28. Mai 1949, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2016

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 25 000.– zum Satz von Fr. 25 000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 4184.15
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 400.–
- Total Fr. 4644.15

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 35 000.– zum Satz von Fr. 35 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 161.55
- Busse Bund Fr. 400.–
- Total Fr. 561.55

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 31. März 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Davis, Chloe, geboren am 25. November 1982, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2016

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 15 000.– zum Satz von Fr. 15 000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 2148.85

- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 400.–
- Total Fr. 2608.85

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 20 000.– zum Satz von Fr. 20 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 42.35
- Busse Bund Fr. 400.–
- Total Fr. 442.35

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 31. März 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Diaz Roque Alberto, geboren am 26. Dezember 1970, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2016

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 15 000.– zum Satz von Fr. 15 000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 2325.95
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 400.–
- Total Fr. 2785.95

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 15 000.– zum Satz von Fr. 15 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Busse Bund Fr. 400.–
- Total Fr. 400.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 31. März 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Distefano, Paolo Vittorio Maria, geboren am 27. Juni 1982, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2016

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 27 000.– zum Satz von Fr. 27 000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 4798.90
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 400.–
- Total Fr. 5258.90

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 32 000.– zum Satz von Fr. 32 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 135.15
- Busse Bund Fr. 400.–
- Total Fr. 535.15

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 31. März 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Estrin, Dmitry, geboren am 21. Juni 1973, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2016

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 45 000.– zum Satz von Fr. 45 000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 6954.90
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 400.–
- Total Fr. 7414.90

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 50 000.– zum Satz von Fr. 50 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 217.–
- Busse Bund Fr. 400.–
- Total Fr. 617.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 31. März 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Fulga, Ion, geboren am 29. März 1972, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2017

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 1300.– zum Satz von Fr. 5000.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 143.70
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 400.–
- Total Fr. 603.70

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 3000.– zum Satz von Fr. 12 000.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Busse Bund Fr. 400.–
- Total Fr. 400.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 31. März 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Loncarevic, Stevan, geboren am 14. Januar 1938, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2016

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 200.–
- abzüglich Guthaben aus Vorjahr Fr. –8.35
- Total Fr. 251.65

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Busse Bund Fr. 200.–
- Total Fr. 200.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 31. März 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Mathies, Jörg Arnd Christian, geboren am 23. März 1964, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2016

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 200.–
- Total Fr. 260.–

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Busse Bund Fr. 200.–
- Total Fr. 200.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 31. März 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Poma, Mauricio, geboren am 10. März 1967, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2016

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 200.–
- Total Fr. 260.–

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 0.–
- Busse Bund Fr. 200.–
- Total Fr. 200.–

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 31. März 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Gestützt auf Artikel 159 Absatz 4 StG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, folgende Verfügung:

Zürcher, Mario, geboren am 18. September 1951, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Steuerjahr 2016

Kantons- und Gemeindesteuern:

- steuerbares Einkommen Fr. 60 000.– zum Satz von Fr. 80 100.–
- steuerbares Vermögen Fr. 0.– zum Satz von Fr. 0.–
- Total Steuerbetrag Fr. 10 033.70

- Mahngebühr Fr. 60.–
- Busse Kanton Fr. 240.–
- Total Fr. 10 377.70

Direkte Bundessteuer:

- steuerbares Einkommen Fr. 70 000.– zum Satz von Fr. 93 500.–
- Total Steuerbetrag Fr. 1230.05
- Busse Bund Fr. 280.–
- Total Fr. 1510.05

Die begründete Veranlagungsverfügung kann von den Steuerpflichtigen bei der Region Bern-Mittelland nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Postfach 8334, 3001 Bern, Einsprache erhoben werden.

Bern, 31. März 2018
Region Bern-Mittelland
Der Leiter: René Huber

Strassenverkehr

Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

*Verwaltungskreis Bern-Mittelland
Gemeinden Rüeggisberg und Rüscheegg*

Parkieren gegen Gebühr

Kantonsstrasse Nr. 230.1 Riggisberg–Gurnigel–Gantrisch

- Parkplätze gemäss Massnahmenblatt Nr. 24.1 und 24.2 (Parzelle Nr. 1293)

Stierenberg, entlang der Kantonsstrasse

- Parkplätze gemäss Massnahmenblatt Nr. 25.1 (Parzelle Nr. 1293)
- Wasserscheide West

Parkieren gegen Gebühr

Kantonsstrasse Nr. 1205 Riffenmatt–Gantrisch

- Parkplätze gemäss Massnahmenblatt Nr. 29 (Parzelle Nr. 1015)

Unter Selibüel, entlang der Kantonsstrasse

- Parkplätze gemäss Massnahmenblatt Nr. 52.2 (Parzelle Nr. 1015)

Schwarzenbühl, entlang der Kantonsstrasse

Grund der Massnahme: Parkplatzbewirtschaftung Gantrischgebiet.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Amtsbezirkes sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Oberingenieurkreis II

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

*Verwaltungskreis Biel/Bienne
Gemeinde Brugg*

Tempo-30-Zone

Kantonsstrasse Nr. 6 Biel–Bern, Streckenabschnitt Hauptstrasse zwischen den Einmündungen Post- und Bahnhofstrasse.

Grund der Massnahme:

- Erhöhung der Verkehrssicherheit und des Schutzbedürfnisses namentlich für den Langsamverkehr
- Verstärkung des Verkehrs

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft. Das Aufstellen der Signalisation ist mit dem Abschluss der Umbauarbeiten auf dem betroffenen Strassenabschnitt vorgesehen.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die Publikation der angefochtenen Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis III

Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 11 Innertkirchen–Susten
20144; Instandsetzung Stützmauern Wyler–Furen
Gemeinde Innertkirchen*

Teilstrecke: Wyler–Furen.

Dauer: 9. April bis 29. Juni 2018.

Einschränkungen: Lokal einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Grund: Strassenbauarbeiten.

Thun, 26. Februar 2018 2-1
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 11 Vanel–Saanen–Zweismimen
Erneuerung Saanenmöserstrasse, Saanenmöser–
Ledigraben
Gemeinden Saanen und Zweismimen*

Teilstrecke: Saanenmöser–Grabeweid, Koordinaten 2.590.185/1.151.990 und 2.591.152/1.152.612, Höhe ca. 1200 m ü. M.

Dauer: 3. April bis 14. Dezember 2018.

Verkehrsführung: Umleitung durch Lichtsignal gesteuert.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage. Geschwindigkeit auf 60 km/h beschränkt, Durchfahrtsbreite auf max. 3,20 m beschränkt.

Grund: Erneuerung der Kantonsstrasse auf einer Länge von 1300 m und teilweise Neubau eines bergseitigen Gehweges.

Thun, 8. März 2018 2-2
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1114 Leissigen–Aeschi–Mülönen
10326; Erneuerung Aeschi–Mülönen
Gemeinde Aeschi*

Teilstrecke: Aeschi–Mülönen, Abschnitt Hundbühl–Waldrain, Koordinaten 2.619.390/1.166.620 bis 2.619.560/1.165.580.

Dauer: 3. April bis 1. Juni 2018.

Verkehrsführung/Einschränkungen: Teilweise Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Grund: Sanierung Durchlass Üssere Chappelgraben, Fertigstellungsarbeiten, Vorbereitungsarbeiten Deckbelageeinbau.

Thun, 22. März 2018 2-1
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1115 Spiezwiler–Hondrich–Aeschi
20081; Neubau Fussgängerquerung Hasleren
Gemeinde Aeschi*

Teilstrecke: Hasleren, Koordinaten 2.619.240/1.168.020 bis 2.619.300/1.168.000.

Dauer: 3. April 2018 bis ca. Ende Mai 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung im Baustellenbereich, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Neue Fussgängerquerung Hasleren mit Gehwegverlängerung und Bushaltestellen.

Thun, 21. März 2018 2-1
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1141 Steffisburg–Fahmi–Unterlangenegg
20011; Umlegung Strassenentwässerung Rachholtern
Gemeinde Fahmi*

Standort: Beim Schulhaus Rachholtern, Koordinaten 2.616.610/1.182.570 bis 2.616.660/1.182.600.

Dauer: 9. April 2018 bis ca. Ende April 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung im Baustellenbereich.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Einspurige Verkehrsführung in kurzen Etappen, eventuell Verkehrsführung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Grund: Umlegung Strassenentwässerungsleitung, Länge ca. 40 m.

Thun, 23. März 2018 2-1
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 220 Zweisimmen–Lenk
Kantonsstrasse Nr. 11 Zweisimmen–Portbrücke
Entlastungsleitung Thunstrasse
Bauherrin: Einwohnergemeinde Zweisimmen
Gemeinde Zweisimmen*

Teilstrecke: Thunstrasse Zweisimmen, Restaurant Bären–Einmündung Markthalenstrasse, Koordinaten 2.594.995/1.155.990.

Dauer: Dienstag, 3. April 2018 bis Freitag, 15. Juni 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung mit Einbahnverkehr auf der Thunstrasse in Fahrtrichtung

Lenk/Saenen und auf der Bahnhofstrasse/Allmendstrasse in Fahrtrichtung Wimmis.

Grund: Neubau Leitungen Thunstrasse.

Zweisimmen, 20. März 2018 2-1
Strasseninspektorat Oberland West
Einwohnergemeinde Zweisimmen

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 221 Interlaken–Grindelwald
Sanierung Überführung Gsteigstrasse über
Nationalstrasse N08
Gemeinde Wilderswil*

Verkehrerschwerung: Teilstrecke Überführung Gsteigstrasse (Matten–Wilderswil) zwischen den Anschlüssen an die Nationalstrasse N08.

Dauer: 3. April 2018 bis voraussichtlich 31. Oktober 2018.

Verkehrsführung: Verengung der Fahrspuren im Baustellenbereich, Kreisel beim Nationalstrassenanschluss in Fahrtrichtung Spiez–Brünig.

Eine Umleitung für Langsamverkehr ist eingerichtet. Einschränkungen: Geschwindigkeitsreduktion im Baustellenbereich auf 50 km/h.

Grund: Sanierung Brückenbauwerk Überführung Gsteigstrasse (Baustelle des Bundesamtes für Strassen ASTRA).

Interlaken, 14. März 2018 2-2
Strasseninspektorat Oberland Ost

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 221 Matten–Zweilütschinen–Grindelwald
10510; Ersatz Zweilütschinenbrücke
Gemeinden Gündlischwand und Wilderswil*

Teilstrecke: Brücke über die Weisse Lütschine in Zweilütschinen

Dauer: Ende April bis Mitte Dezember 2018.

Verkehrsführung: Umleitung über die Hilfsbrücke (zweispurig).

Einschränkungen: Sondertransporte müssen sich separat informieren.

Die Verbindung Interlaken–Lauterbrunnen wird teilweise mit Lichtsignalanlagen oder von Hand geregelt. Grund: Brückenneubau.

Thun, 7. März 2018 2-2
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 222 Zweilütschinen–Lauterbrunnen–Stechelberg
20138; Neubau Pförtner Tripfi
Gemeinde Lauterbrunnen*

Teilstrecke: Tripfi, Zufahrt Parkhaus, Koordinaten 635.850/161.080.

Dauer: 3. April bis 18. Mai 2018.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Grund: Strassenbauarbeiten

Thun, 1. März 2018 2-2
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 223.1 Frutigen–Adelboden
10373; Instandsetzung Lehenbrücken Stutzmattli
Gemeinde Frutigen*

Teilstrecke: Frutigen–Adelboden, Bereich Stutzmattli.
Dauer: Ende März bis Dezember 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage.

Einschränkungen: Radfahrer können die Baustelle nur unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Instandsetzung Lehenbrücken Stutzmattli.

Thun, 14. März 2018 2-2
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert bzw. gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 223.1 Frutigen – Adelboden
20178; Ersatz Lehenbrücke Husweidli 2
Gemeinde Frutigen*

Teilstrecke: Frutigen–Adelboden, Bereich Husweidli.

Dauer: Ende März bis Dezember 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage.

Einschränkungen: Radfahrer können die Baustelle nur unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Ersatz Lehenbrücke Husweidli 2 infolge Hangrutsch.

Thun, 14. März 2018 2-2
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 229 Kiesen–Grosshöchstetten–Metzgerhüsi–Schaffhausen
Gemeinde Freimettigen*

Teilstrecke: Oberdiessbach–Konolfingen (Bereich «Cholholz–Dessigkofen»).

Dauer: Freitag, 13. April 2018, ab 7 Uhr bis 18 Uhr.

Grund: Sicherheitsholzerei.

Verkehrsführung: Auf dem genannten Streckenabschnitt wird die Kantonsstrasse für den Durchgangsverkehr in beiden Fahrtrichtungen gesperrt.

Die signalisierte Umleitung führt über Kiesen und Münsingen nach Konolfingen und umgekehrt. Radfahrende können Nebenwege benutzen.

Münsingen, 5. März 2018 2-1
Strasseninspektorat Mittelland Ost

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 229 Kiesen–Grosshöchstetten–Metzgerhüsi–Schaffhausen
Gemeinde Oberdiessbach*

Teilstrecke: Burgdorfstrasse Oberdiessbach (BLS-Bahnübergang).

Dauer: Freitag, 13. April, ab 19 Uhr bis Montag, 16. April 2018, 5 Uhr.

Grund: Gleisbauarbeiten (Erneuerung Bahnübergang).

Verkehrsführung: Auf dem genannten Streckenabschnitt wird die Kantonsstrasse für den Durchgangsverkehr in beiden Fahrtrichtungen gesperrt.

Die signalisierte Umleitung führt über Kiesen und Münsingen nach Konolfingen und umgekehrt. Radfahrer können Nebenwege benutzen.

Münsingen, 5. März 2018 2-1
Strasseninspektorat Mittelland Ost

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 233.1 Allbligen–Lanzenhäusern
Gemeinde Schwarzenburg*

Teilstrecke: Bahnübergang Lanzenhäusern.

Dauer: Dienstag, 10. April 2018, 20 Uhr bis Mittwoch, 11. April 2018, 12 Uhr.

Ausnahmen: Für Anwohner Zubringerdienst bis Baustelle gestattet.

Grund: Sanierung Bahnübergang.

Eine Umleitung über Schmitten–Flamatt ist signalisiert.

Kirchenturnen, 19. März 2018 2-1
Strasseninspektorat Mittelland Süd

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 244 Niederbipp–Aarwangen–
Langenthal–Huttwil
9514; Lärmsanierung Madiswil bis Auswil
Gemeinden Madiswil, Rohrbach und Auswil*

Teilstrecken:

– Obergasse, zwischen Kleinfeldstrasse und Untergässli (Koordinaten 2.627.100/1.223.600)
– Hauptstrasse bei der Wüstigenstrasse (Koordinaten 2.626.600/1.221.850)

Dauer: Ab 3. April 2018 bis Ende Juni 2018.

Verkehrsführung: Der Verkehr wird zweiseitig aber auf reduzierter Fahrbahnfläche geführt. In Ausnahmefällen muss der Verkehr einspurig und mittels Verkehrsregelung von Hand geführt werden

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Bau von zwei Lärmschutzwänden für die Liegenschaften

– Untergässli 17 und 19, ca. 60 m lang
– Hauptstrasse 85, 86, 89, ca. 40 m lang

Burgdorf, 15. März 2018 2-2
Oberingenieurkreis IV

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 6 Bern–Münsingen–Thun
Gemeinde Rubigen*

Strecke: Allmendingen–Rubigen (Bereich Bernstrasse Rubigen/Einmündung Schwarzbachstrasse).

Dauer: 9. April bis ca. 4. Mai 2018.

Grund: Grabarbeiten/Neubau Regenabwasserleitung.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Münsingen, 22. März 2018 2-1
Strasseninspektorat Mittelland Ost

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf diesen Kantonsstrassen die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 6 Heimberg–Thun
Kantonsstrasse Nr. 221 Thun–Günten
Kantonsstrasse Nr. 229.4 Thun–Steffisburg
Neubau Radstreifen und Trottoir Lautorstutz,
Erneuerung Werkleitungen Knoten Berntorplatz
Gemeinde Thun*

Teilstrecken:

Kantonsstrasse Nr. 6: Bernstrasse (Kreisel Kyburgstrasse bis Berntorplatz).

Kantonsstrasse Nr. 221: Burgstrasse (Lautorkreisel bis Berntorplatz).

Kantonsstrasse Nr. 229.4: Steffisburgstrasse (Kreisel Goldwilstrasse bis Berntorplatz).

Dauer: Dienstag, 3. April bis Freitag, 21. September 2018.

Verkehrsführung: Die Burgstrasse ist ab dem Lautorkreisel nur im Einbahnverkehr in Richtung Berntorplatz befahrbar. Der Berntorplatz ist nur aus Richtung Burgstrasse in die Bernstrasse befahrbar. Der Verkehr über den Berntorplatz auf die Burgstrasse in Richtung Lautor wird umgeleitet. Die Umleitungen sind signalisiert.

Aus Richtung Bernstrasse, Steffisburgstrasse und Untere Hauptgasse ist der Berntorplatz nicht befahrbar. Zubringerdienst bis Baustelle gestattet.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustellen unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Ausnahmen: Rettungsdienste der Spital STS AG und Feuerwehr. Verkehrsregelung mit Lichtsignalanlage.

Busbetrieb: Der Busbetrieb der Verkehrsbetriebe STI AG bleibt über den Berntorplatz aufrechterhalten.

Grund: Strassenbau- und Werkleitungsarbeiten am Lautorstutz und Berntorplatz.

Thun, 15. März 2018 2-2
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 6 Wilerbrücke–Innertkirchen
20156; Instandsetzung Kreisel Unterbach
Gemeinde Meiringen*

Teilstrecke: Wilerbrücke–Meiringen/Kreisel Unterbach, Koordinaten 2.651.830/1.177.300.

Dauer: 9. April bis 25. Mai 2018.

Verkehrsführung/Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage.

Grund: Sanierung Kreisel Unterbach.

Thun, 23. März 2018 2-1
Oberingenieurkreis I

Eröffnung Vernehmlassungsverfahren Kanton Bern

Mit Zustimmung des Regierungsrates vom 21. März 2018 hat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ein Vernehmlassungsverfahren zu folgendem Gegenstand eingeleitet:

– Teilrevision Baugesetzgebung (Änderung BauG und BewD) elektronisches Baubewilligungs- und Planerlassverfahren eBUP

Frist zur Einreichung von Stellungnahmen: 25. Juni 2018.

Zuständige Stelle: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Amt für Gemeinden und Raumordnung, Münsterstrasse 2, 3011 Bern, Telefon 031 633 77 29, Barbara.wiedmerrohrbach@jgk.be.ch.

Publikation Vernehmlassungsunterlagen:
www.be.ch/vernehmlassungen.

Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gemäss Artikel 16 VMV gehören, können ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme einreichen.

Gemäss Artikel 16 und 17a VMV
www.belex.sites.be.ch

Wasserbau

Wasserbauplanverfahren gemäss Artikel 21 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Gemeinde Jens

Wasserbauträgerin: Gemeinde Jens.

Gewässer: Jäissbach (78186).

Standort: Jens, Jäissbach, Koordinaten 2.586.793/1.216.483.

Vorhaben: Hochwasserschutz und Revitalisierung des Jäissbaches im Abschnitt Hürbisgrabe–Durchlass Worbenstrasse.

Der Wasserbauplan unterteilt sich in zwei Abschnitte: Abschnitt Hürbisgrabe–Dorfplatz, generelles Projekt, für das Ausführungsprojekt bleibt zu einem späteren Zeitpunkt die Wasserbaubewilligung vorbehalten Artikel 26 Absatz 2 WBG.

Abschnitt Dorfplatz–Durchlass Worbenstrasse, detailliertes Projekt umfasst gemäss Artikel 26 Absatz 1 WBG folgende zur Ausführung berechnete Massnahmen:

- Aufweitung des Gerinnes Dorfplatz–Hubelweg Länge ca. 133 m
- Neuer Durchlass Hubelweg/Liegenschaft Kohler Länge ca. 28 m
- Aufweitung des Gerinnes Liegenschaft Kohler–Wiesenweg Länge ca. 123 m
- Neuer Durchlass Wiesenweg inklusive Umgestaltung Strassenanschluss Wiesenstrasse an Worbenstrasse Länge ca. 11 m
- Aufweitung des Gerinnes Wiesenweg–Querung Worbenstrasse Länge ca. 462 m
- Neuer Durchlass Worbenstrasse Länge ca. 30 m

Das Wasserbauprojekt regelt zudem folgende projektbedingte Anpassungen:

- Kanalisationsverlegung Hubelweg
 - Kanalisationsverlegung Wiesenweg
 - Kanalisationsverlegung Worbenstrasse
 - Strassenverlegung Worbenstrasse auf einer Länge von ca. 550 m
 - Ersatz Fussgängersteg beim Schützenhaus
- Das Projekt beansprucht temporär und auch dauerhaft Kulturland und Fruchtfolgefleichen.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Eindolung von Fliessgewässer (Art. 38 GSchG, Art. 4 KGV)
- Übrige Ausnahmen nach Artikel 48 Absatz 3 WBG
- Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Beseitigung der Ufervegetation (Art. 22 NHG)
- Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen gemäss Artikel 20 NHG und Artikel 19 und 20 kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)
- Eingriffe in Biotope geschützter Tiere gemäss Artikel 20 NHG sowie Artikel 26 und 27 kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111).
- Nichtforstliche Kleinbauten (Art. 24 RPG, Art. 14 Abs. 2 WaV Art. 35 KWaV)

Auflage- und Einsprachefrist: 29. März 2018 bis 30. April 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Jens.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwarungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Biel/Bienne, 21. März 2018 2-1
Oberingenieurkreis III
Tiefbauamt des Kantons Bern

Behörden der Verwaltungskreise

Grundbuch Mitteilung

Unter Beleg 9494 vom 27. Dezember 2017 des Grundbuchamts Oberland in Thun haben Daniel und Susanna Bach das Begehren gestellt, auf ihrem Grundstück Thun 1 (Thun)-Grundbuch Blatt Nr. 1072 folgende Dienstbarkeitslasten zu löschen, da diese ihr Grundstück nach Abtrennung eines Teilstücks von 104 m², das mit dem Blümlimattweg (Thun 1

[Thun]-Grundbuch Blatt Nr. 5159) im Eigentum der Einwohnergemeinde Thun vereinigt wird, nicht mehr betreffen:

- «Fuss- und Fahrwegrecht», 4. September 1913, Beleg I/1432, zugunsten Thun 1 (Thun)-Grundbuch Blatt Nr. 2484
- «Fuss- und Fahrwegrecht», 27. Juli 1920, Beleg II/2303, zugunsten Thun 1 (Thun)-Grundbuch Blatt Nrn. 206, 2171, 2172, 2224, 2342, 3415, 4587, 4609, 5105, 5106, 5107, 5108, 5109, 5110, 5111
- «Fuss- und Fahrwegrecht», 23. Juni 1921, Beleg II/3223, zugunsten Thun 1 (Thun)-Grundbuch Blatt Nrn. 1069, 1070 und 1071
- «Fahrwegrecht», 13. Dezember 1924, Beleg II/6945, zugunsten Thun 1 (Thun)-Grundbuch Blatt Nr. 1286
- «Fuss- und Fahrwegrecht», 4. Mai 1925, Beleg II/7348, zugunsten Thun 1 (Thun)-Grundbuch Blatt Nrn. 1303, 1369, 1393, 1394, 1420, 1639 und 1691
- «Fuss- und Fahrwegrecht», 11. Juli 1927, Beleg II/9477, zugunsten Thun 1 (Thun)-Grundbuch Blatt Nrn. 1386, 1487, 1802 und 4409
- «Fuss- und Fahrwegrecht», 12. März 1930, Beleg III/1853, zugunsten Thun 1 (Thun)-Grundbuch Blatt Nrn. 1493 und 1887
- «Fuss- und Fahrwegrecht», 20. Oktober 1927, Beleg II/9711, zugunsten Thun 1 (Thun)-Grundbuch Blatt Nrn. 1255, 4305, 4362, 4363 und 4364

An die aus dem Grundbuch hervorgehenden Betroffenen erfolgte die Mitteilung. Der Plan zur Abtrennung und Vereinigung kann auf dem Grundbuchamt eingesehen werden.

Die Dienstbarkeitslasten werden in Anwendung von Artikel 976a Absatz 2 ZGB gelöscht, wenn die Berechtigten nicht innert 30 Tagen, vom Erscheinen der Publikation an gerechnet, schriftlich und begründet beim Grundbuchamt Oberland, Allmendstrasse 18, 3600 Thun, Einspruch erheben.

Grundbuchamt Oberland in Thun 2-2
Der Grundbuchverwalter: Flück

Verfügung betreffend Handänderungssteuern für selbstgenutztes Wohneigentum betreffend Spiez-Grundstücke Nrn. 2863 und 6510-3

Gestützt auf Artikel 26 Absatz 1 HG in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 7 VRPG publiziert das Grundbuchamt Oberland, Dienststelle Frutigen, folgende Verfügung:

Böni, Peter, geboren am 25. Dezember 1954, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Handänderungssteuern betreffend Beleg 394 vom 21. Januar 2015.

Es wird demnach verfügt:

1. Ziffer 2 der Sie betreffenden Stundungsverfügung des am 21. Januar 2015 beim Grundbuchamt angemeldeten Belegs 394/2015 wird aufgehoben.
2. Die mit den Sie betreffenden Verfügungen festgesetzte und gestundete Steuer von Fr. 4181.20 gemäss Beleg 394/2015 sowie 3% Zinsen seit Grundbuchanmeldung sind zu bezahlen (Art. 17b HG). Bei Zahlung innert der in der separaten Rechnung aufgeführten Zahlungsfrist ist der Zinsbetrag gemäss vorstehenden Aufstellung zu bezahlen. Andernfalls läuft der Zins weiter.
3. Das auf dem betroffenen Grundstück bestehende Grundpfandrecht wird nach Bezahlung der gestundeten Steuer und des Zinses gelöscht.
4. Für die vorliegende Verfügung fällt eine Gebühr von Fr. 300.– an.
5. Zu eröffnen:
 - Peter Böni, unbekanntes Aufenthaltsort, durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG)
 - Annet Böni, Krattigstrasse 102b, 3700 Spiez (Einschreiben)

Die vollständig begründete Verfügung kann vom Steuerpflichtigen beim Grundbuchamt Oberland, Dienststelle Frutigen, Amthausgasse 4, 3714 Frutigen, nach Voranmeldung eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Münsterstrasse 1, 3011 Bern, Beschwerde geführt werden.

Frutigen, 21. März 2018
Grundbuchamt Oberland, Dienststelle Frutigen
Die Grundbuchverwalterin: Franziska Mühlematter

Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Durch Verfügung der zuständigen Behörde ist über den Nachlass des **Frei**, Fritz, geboren am 14. Dezember 1930, von Niederbipp BE, wohnhaft gewesen in Niederbipp, Lehnweg 30, verstorben am 13. Februar 2018, die Errichtung eines öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Auf Antrag der Erben des Fritz Frei selig verfügte der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Oberaargau am 7. März 2018 den Erlass eines Rechnungsrufes im öffentlichen Inventar. Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 41 der Verordnung über die Errichtung eines Inventars vom 18. Oktober 2000 werden die Gläubiger und Bürgschaftsgläubiger des Verstorbenen aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens am 20. April 2018 bei den zuständigen Behörden schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB).

Gleichzeitig werden auch die Schuldner aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar schriftlich anzumelden.

- a) Regierungsstatthalteramt Oberaargau, 3380 Wangen an der Aare: Für Forderungen und Bürgschaftsansprüche;
- b) Anwälte & Notare im Oberaargau, Konrad Reber, Anwalt und Notar, Wydenstrasse 11, 4704 Niederbipp: Für Guthaben.

Massaverwalter: Pierre Fivaz, Anwalt und Notar, Wydenstrasse 11, 4704 Niederbipp.

Niederbipp, 7. März 2018 3-3
Der Beauftragte: Konrad Reber, Anwalt und Notar

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Letztwillige Verfügungen / Erbverträge

Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltsortes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB. Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Ammann geb. Tonelli, Valeria, Tochter des Francesco und der Teresa geb. Luteri, Ehefrau des Ernst Adolf, geboren am 14. November 1923, von Murgenthal

AG, 3008 Bern, wohnhaft gewesen Monreposweg 25, Domicil Lentulus, verstorben am 16. Februar 2018. Vor der Eheschliessung Staatsangehörige von Italien.

Letztwillige Verfügung eröffnet am 7. März 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 21. März 2018 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Bühlmann-Delaprez, Yvonne Marguerite, geboren 1. Dezember 1925, von Guggisberg BE, verwitwet, wohnhaft gewesen Talgut-Zentrum 34, 3063 Ittigen, verstorben am 18. Februar 2018 in Ittigen BE.

Letztwillige Verfügung vom 4. Dezember 2014, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung, eröffnet am 19. März 2018 durch Christoph Leiser, Notar, Ostermundigen.

Auflage im Notariat Christoph Leiser, Bernstrasse 61, 3072 Ostermundigen.

Einsprachen sind innerhalb Monatsfrist seit der dritten Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern an Christoph Leiser, Notar, Bernstrasse 61, 3072 Ostermundigen, zu richten.

Ostermundigen, 19. März 2018 3-1
Der Beauftragte: Christoph Leiser, Notar

Burri-Heuer, Hanna, geboren am 18. Oktober 1924, von Schwarzenburg, verwitwet von Alfred Burri, Tochter des Karl und der Elisa Heuer-Scheidegger, wohnhaft gewesen Centre Rochat, Unterer Quai 45, 2502 Biel/Bienne, verstorben am 4. Februar 2018 in Biel/Bienne.

Eigenhändige letztwillige Verfügung vom 25. März 2008, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung, eröffnet am 13. März 2018 durch Notar Beat Tanner, Utzenstorf.

Auflage bei Notar Beat Tanner, Lindenpark 22, 3427 Utzenstorf.

Einsprachen innert Monatsfrist seit der dritten Publikation schriftlich an Notar Beat Tanner, Lindenpark 22, Postfach, 3427 Utzenstorf.

Utzenstorf, 13. März 2018 3-2
Beat Tanner, Fürsprecher und Notar

Ecker, Wilhelm, Sohn des Max und der Lydia geb. Niederhuber, ledig, geboren am 24. September 1942, österreichischer Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen Freiburgstrasse 125, 3008 Bern, verstorben am 21. Februar 2018.

Letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 14. März 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 21. März 2018 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Grässle Feller, Nikolaus Michael, Sohn des Werner und der Elfriede, Ehemann der Franziska Feller, geboren am 3. September 1967, von Kirchdorf BE, Ostermundigen BE und Schwarzenburg BE, wohnhaft gewesen Traffeletweg 1, 3006 Bern, verstorben am 25. Februar 2018. Vor dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts am 7. Juni 2014 Staatsangehöriger von Deutschland.

Letztwillige Verfügung eröffnet am 28. März 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 28. März 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Hunsperger geb. Wittwer, Kätheli, geboren am 21. Juli 1922, von Wynigen BE, verwitwet seit 1984, Tochter des Ernst und der Lina Wittwer-Hänni, wohnhaft gewesen in 3063 Ittigen, verstorben am 21. September 2017.

Letztwillige Verfügung vom 9. Mai 2007, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage im Notariat Rolf Lehmann, Spitalgasse 9, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation sowie sachdienliche Hinweise betreffend den Aufenthalt von Hans Ulrich Hunziker, geboren am 1. September 1957, an Rolf Lehmann, Fürsprecher und Notar, Postfach, 3001 Bern.

Bern, 21. März 2018 3-1
Rolf Lehmann, Fürsprecher und Notar

Merz geb. Schneider *Margot* Erna Martha, Tochter der Erna Anna Selma, Witwe des Ernst, geboren am 1. März 1928, von Murten FR, wohnhaft gewesen Wankdorffeldstrasse 75, 3014 Bern, verstorben am 20. Februar 2018. Mutter der Erblasserin, Erna Anna Selma Schneider, Ehe am 24. Oktober 1936 mit Max Richard Jaschkowiak, deutscher Staatsangehöriger, dadurch Verlust des Schweizer Bürgerrechts, Wiedereinbürgerung am 28. Mai 1954.

Letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 14. März 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 21. März 2018 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Nagel, Lieselotte, geboren am 12. Juli 1939, von Urtenen-Schönbühl BE, verwitwet von Hansruedi Nagel, Tochter des Walter und der Frieda Hofmann, wohnhaft gewesen Nobsstrasse 1, 3072 Ostermundigen.

Die letztwillige Verfügung vom 6. März 2017, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, wurde am 7. März 2018 durch den Gemeinderat von Ostermundigen eröffnet.

Auflage in der Gemeindekanzlei, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation am 28. März 2018 an den Gemeinderat Ostermundigen, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Ostermundigen, 7. März 2018 3-3
Die Gemeindegemeinschaft: B. Steudler

Stoller, Friedrich, geboren am 4. Januar 1927 in Matten bei Interlaken BE, Sohn des Friedrich und der Margaritha Stoller geb. Fuhrer, verwitwet, von Lüttschental BE, wohnhaft gewesen in 3612 Steffisburg, mit Aufenthalt im Wohnheim Riedacker, Riedackerstrasse 16, 3627 Heimberg, verstorben am 14. Februar 2018.

Letztwillige Verfügungen vom 3. Januar 2018 sowie vom 23. Januar 2018, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 22. März 2018 durch die Abteilung Sicherheit Steffisburg.

Einsprachen bis und mit 14. Mai 2018 an die Abteilung Sicherheit, Höchhusweg 5, 3612 Steffisburg.

Steffisburg, 22. März 2018 3-1
Abteilung Sicherheit Steffisburg

Utz-Gieseler, *Traute* Luise Mathilde, geboren am 29. September 1930, von Sumiswald BE, verwitwet, wohnhaft gewesen Reichenbachstrasse 39 in 3004 Bern, ist am 23. Januar 2018 verstorben.

Letztwillige Verfügung vom 8. Oktober 2011, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 13. März 2018 durch Notar Jonas Rieder.

Auflage im Notariat Iseli, Notar Jonas Rieder, Bahnhofplatz 3, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich beim Notar einzureichen.

Bern, 13. März 2018 3-2
Jonas Rieder, Notar

Erbvertrag

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB. Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Marti, Rosa Dora, geboren am 15. Dezember 1942 in Aarberg, Tochter des Wilhelm und der Rosa Marti geb. Sätschi, von Heimenhausen BE, wohnhaft gewesen in 3250 Lyss, Juraweg 6, verstorben am 17. Januar 2018 in Aarberg.

Erbvertrag vom 1. November 2016 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge.

Der Erbvertrag liegt beim beauftragten Notar zur Einsichtnahme durch die Erbeninnen und Erben auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist nach der dritten Publikation an den beauftragten Notar zu richten.

Lyss, 8. März 2018 3-3
Der Beauftragte:
Andreas Blank, Notar
Bahnhofstrasse 10 3250 Lyss

Scheurer geb. Biehler, Jacqueline Colette Elise und ihr Ehemann Ernst Scheurer haben am 17. Juli 2017 einen Erbvertrag abgeschlossen. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gilt diese Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Jacqueline Colette Elise Scheurer geb. Biehler, geboren am 28. September 1934 in Sarreguemines (Frankreich), von Büren an der Aare BE, verheiratet seit 19. November 1993 mit Ernst Hermann Scheurer, wohnhaft gewesen in 2503 Biel/Bienne, Schneidergässli 29, verstorben am 20. Januar 2018 in Biel/Bienne BE.

Gesetzliche Erben können beim Notar innert der Auflagefrist in die Akten bzw. die Anordnungen der Erblasserin Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf deren Verlangen ein Erbenschein gemäss Artikel 559 ausgestellt, unter Vorbehalt von erbrechtlichen Klagen. Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den beauftragten Notar Andreas Jaggi, Hauptgasse 5, Postfach 162, 3294 Büren an der Aare, zu richten.

Der Beauftragte: Andreas Jaggi, Notar 3-3

Siegenthaler, Johann, genannt Jean, geboren am 15. Juli 1940, von Arni bei Biglen, verheiratet, wohnhaft gewesen in 3766 Boltigen, Aegerti 162, verstorben am 15. Januar 2018.

Der Verstorbene hatte am 19. September 1999 einen Erbvertrag mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung abgeschlossen. Der Erbvertrag liegt beim Notar zur Einsichtnahme auf.

Eröffnung an die gesetzlichen Erben, insbesondere an den Bruder des Erblassers, Kurt Johann Siegenthaler, unbekanntes Aufenthaltes.

Eröffnung an die gesetzlichen Erben, insbesondere an den Bruder des Erblassers, Kurt Johann Siegenthaler, unbekanntes Aufenthaltes.

Einsprachen sind schriftlich innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Notar Jürg Heinzelmann, Bahnhofstrasse 7, 3770 Zweisimmen, zu richten.

Zweisimmen, 8. März 2018 3-3
Jürg Heinzelmann, Notar

Stebler geb. Steiner, Anna Marie, geboren am 19. September 1929 in Bern, von Seedorf BE, verwitwet seit 28. Juni 1997 von Paul Stebler, Tochter des Walter Friedrich und der Marie Marguerite geb. Bärfluss, wohnhaft gewesen Humboldtstrasse 55, 3013 Bern, verstorben am 4. Dezember 2017.

Erbvertrag vom 28. Dezember 1982, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage im Notariat Schwarz + Neuenschwander, Notar Roman Schwarz, Neuengasse 25, 3011 Bern.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notar Roman Schwarz, Neuengasse 25, Postfach, 3001 Bern, zu richten.

Bern, 12. März 2018 3-2
Roman Schwarz, Notar und Rechtsanwalt

Zuccon geb. Gioiella, Antonetta, geboren am 10. Januar 1935, von Tschugg BE, verheiratet, wohnhaft gewesen Buditsch 17, 3233 Tschugg, verstorben am 1. November 2017.

Öffentlich beurkundeter Erbvertrag vom 26. April 1979, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge. Für gesetzliche Erben gilt diese Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Auflage bei Notar Markus Itten, Müntschemiergasse 1, 3232 Ins.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation beim beauftragten Notar schriftlich einzureichen.

Ins, 22. März 2018 3-1
Der Beauftragte: Markus Itten, Notar

Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

Bedingte Geldstrafe

Widerruf

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Im Widerrufsverfahren gegen **Al Sardmane Abdel Razak**, geboren am 1. Januar 1981, von Rumänien, unbekanntes Aufenthaltes, wird verfügt:

1. Der mit Strafbefehl P/10936/2017 der Staatsanwaltschaft des Kantons Genf vom 24. Mai 2017 gewährte bedingte Vollzug wird nicht widerrufen (Art. 46 StGB in Verbindung mit Art. 363 ff. StPO).
2. Al Sardmane Abdel Razak wird verwarnet.
3. Die Verfahrenskosten von Fr. 150.– werden Al Sardmane Abdel Razak auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Die Staatsanwältin: Y. Leuthold

Gemeinnützige Arbeit

Umwandlung in eine Geld- oder Freiheitsstrafe

Die nachgenannten verurteilten Personen unbekanntes Aufenthaltes haben die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht oder offensichtlich ungenügend geleistet. Auch haben sie innert Frist keine Stellungnahme zur Umwandlung im Sinne von Artikel 364 Absatz 4 StPO eingereicht.

Gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 StGB und Artikel 363 ff. StPO erfolgt nun die Umwandlung in eine Geld- oder Ersatzfreiheitsstrafe.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Pistis Richard Giorgio, geboren am 11. April 1965, von Geuensee, unbekanntes Aufenthaltsort, wird mitgeteilt:

Mit Strafbefehl vom 20. Juli 2016 wurden Sie wegen Veruntreuung, mehrfach begangen, falscher Anschuldigung, Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, mehrfach begangen und Zechprellerei zu 312 Stunden gemeinnütziger Arbeit verurteilt. Laut Meldung des Amtes für Justizvollzug des Kantons Bern vom 6. Dezember 2017 haben Sie bis heute Ihre gemeinnützige Arbeit nicht geleistet. Aus diesem Grund ist im Umwandlungsverfahren gemäss Artikel 39 StGB zu prüfen, ob die gemeinnützige Arbeit in eine Geld- oder Freiheitsstrafe umzuwandeln ist.

Sie können sich innert zehn Tagen zur Umwandlung der Strafe äussern (Art. 364 Abs. 4 StPO). Nach Ablauf der Frist wird ohne nochmalige Rücksprache über die Umwandlung entschieden.

Der Staatsanwalt: D. Feigentwiler

Regionalgerichte

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Art Solutions GmbH Event Management, vormals per Adresse Marcal Vaudan in 3001 Bern, jetzt unbekanntes Domizil, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Ausweisungsgesuch der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Gesuchstellerin, nachstehende Kostenverfügung vom 16. März 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass das Mietobjekt gemäss Bericht des Polizeiinspektorates der Stadt Bern vom 23. Januar 2018 durch die gesuchsgegnerische Partei selbstständig geräumt wurde.
2. Die durch den Vollzug entstandenen Gerichtskosten (inklusive Publikationskosten) belaufen sich auf Fr. 300.–. Sie werden mit den von der gesuchstellenden Partei zusätzlich geleisteten Vorschüssen von total Fr. 5450.– verrechnet. Der gesuchstellenden Partei sind Fr. 5150.– aus der Gerichtskasse zurückzuerstatten. Die gesuchsgegnerische Partei wird verurteilt, der gesuchstellenden Partei Fr. 300.– zu ersetzen.
3. [...].

Die Gerichtspräsidentin: Luginbühl

Zivilverfahren Yohannes Bisrat, geboren am 1. Januar 1990, von Eritrea, wohnhaft Laupenackerstrasse 14, 3302 Moosseedorf (AHV-Nr. 756.4006.5658.93), vertreten durch Fürsprecherin Laura Rossi, Schwarztorstrasse 22, 3007 Bern, Klägerin, gegen **Estifanos Biniam**, von Eritrea, unbekanntes Aufenthaltsort, Beklagter betreffend Ehescheidung auf Klage.

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Die zwischen den Parteien am 18. Mai 2008 in Asmara (Eritrea) geschlossene Ehe wird auf Begehren der klagenden Partei in Anwendung von Artikel 114 ZGB geschieden.
2. Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien keine Unterhaltspflichten gemäss Artikel 125 ZGB bestehen.
3. Es wird festgestellt, dass die Parteien über keine Guthaben der beruflichen Vorsorge verfügen.
4. Jede Partei behält die sich in ihrem Besitz befindenden Gegenstände und die auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte und trägt die auf ihren

Namen lautenden Schulden. Damit sind die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.

5. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1200.– (inklusive Dolmetscherkosten), werden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt. Ohne schriftliche Begründung reduzieren sich die Gerichtskosten um Fr. 250.– und belaufen sich somit auf Fr. 950.–. Die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege bleiben für die klagende Partei vorbehalten.
6. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten. Die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege bleiben für die klagende Partei vorbehalten.
7. ...
8. ...
9. Der klagenden Partei mündlich eröffnet und begründet sowie im Dispositiv schriftlich ausgehändigt unter Hinweis auf die Rechtsmittelbelehrung. Schriftlich zu eröffnen:
– der beklagten Partei (durch Publikation im Amtsblatt)

Die Gerichtspräsidentin: Sanwald

Zivilverfahren Kanton Bern, handelnd durch Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8, Gesuchsteller, gegen **Genossenschaft Legair Mobilitätsberatung**, c/o Terence Hänni, Weissensteinstrasse 35, 3007 Bern, Gesuchsgegnerin, betreffend Organisationsmängel.

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Die Genossenschaft Legair Mobilitätsberatung (CHE-109.874.359) wird gestützt auf Artikel 731b OR aufgelöst.
2. Das Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides angewiesen, die Genossenschaft Legair Mobilitätsberatung analog den Vorschriften des Konkurses zu liquidieren.
3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 400.– (inklusive Publikationskosten), werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und sind durch das Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, direkt zu verrechnen.

Der Gerichtspräsident: Zwahlen

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Araya Teklit, vormals wohnhaft Bielstrasse 35 in 3250 Lyss, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Ausweisungsgesuch der HLE Haute Living Estate AG, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 5. Februar 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Auf das Gesuch um Ausweisung vom 4. Januar 2018 wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 500.–, werden der Gesuchstellerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Vorschuss verrechnet.
3. Zu eröffnen:
– der gesuchstellenden Partei (LSI)
– der gesuchsgegnerischen Partei (mittels amtlicher Publikation)

Neue Privatklinik Seeland AG, vormals mit Sitz in 2502 Biel, jetzt unbekanntes Domizil, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Gesellschaftsrecht des Handelsregisteramtes des Kantons Bern, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 16. März 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Die Gesuchsgegnerin Neue Privatklinik Seeland AG, Molzgasse 6, 2502 Biel, wird aufgefordert, innert 40 Tagen die Mängel in der gesetzlich zwingenden Organisation zu beseitigen, indem sie eine einzelbezeichnungsberechtigte Person mit Wohnsitz in der Schweiz bestimmt, welche die Gesellschaft in Sinne von Artikel 718 Absatz 4 OR vertreten kann. Ferner wird die Gesuchsgegnerin aufgefordert, ein neues Rechtsdomizil am Ort des Sitzes anzumelden oder zu bestätigen, dass das eingetragene Rechtsdomizil noch gültig ist. Dies gilt unter Androhung der Auflösung der Gesuchsgegnerin im Falle der Nichtbeachtung.
2. Weitere Verfügungen erfolgen später.

3. Zu eröffnen:

- Der Gesuchstellerin (A-Post)
- Der Gesuchsgegnerin (mittels amtlicher Publikation)

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

Jefu Patrick Chinedu, geboren am 24. September 1975, von Nigeria, unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Beklagter im Verfahren betreffend Vaterschaft und Unterhaltsklage von Adonya Ijeoma Lumingu und Flora Lumingu, Klägerinnen, nachstehender Entscheid vom 16. März 2018 zur Kenntnis gebracht:

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Der Beklagte wird verurteilt, den Klägerinnen eine Parteientschädigung von Fr. 2662.05 (inklusive Auslagen und MwSt.) zu bezahlen.
2. Infolge Nichterhältlichkeit der Parteientschädigung bei Chinedu Jefu Patrick (unbekanntes Aufenthaltsort) hat der Kanton Bern eine Entschädigung im Sinne von Artikel 122 Absatz 2 ZPO an Rechtsanwältin Beatrice Vogt auszurichten.
3. Mit der Zahlung der Entschädigung durch den Kanton geht der Anspruch auf den Kanton Bern über (Art. 122 Abs. 2 ZPO). Subsidiär dazu hat Lumingu Adonya Ijeoma dem Kanton Bern die ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen sowie Rechtsanwältin Beatrice Vogt die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und vollen Honorar (Fr. 647.10) zu erstatten, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO und Art. 42a KAG).
4. Zu eröffnen:
– Rechtsanwältin Vogt, für sich und die Klientenschaft
– dem Beklagten mittels amtlicher Publikation

Der Gerichtspräsident: Sidler

Regionalgericht Oberland

Roberts, Thane, geboren am 19. November 1948, von den USA, wohnhaft 2719 – 6th Street, 90405 Los Angeles, California, USA, wird als Beklagter im Unterhaltsverfahren der Petra Barbara Grünig, Klägerin, nachstehende Verfügung/Abschreibungsbeschluss vom 19. März 2018 zur Kenntnis gebracht, wobei er die schriftliche Begründung des Kostenentscheids bei der Zivilabteilung des Regionalgerichts einsehen kann.

1. Eine Kopie des Verbals des Regionalgerichts vom 27. Februar 2018 wird der Klägerin zugestellt. Das Verbal kann vom Beklagten nach vorgängiger telefonischer Anmeldung bei der Zivilabteilung des Regionalgerichts eingesehen werden.
2. Das Schreiben (Klagerückzug) der Klägerin vom 23. Oktober 2017 (sic!; Postaufgabe am 14. März 2018) ist am 15. März 2018 beim Regionalgericht eingegangen. Das Schreiben kann vom Beklagten nach vorgängiger telefonischer Anmeldung bei der Zivilabteilung des Regionalgerichts eingesehen werden.
3. Aufgrund des Klagerückzugs wird Ziffer 2 der Verfügung des Regionalgerichts vom 12. März 2018 hinfällig und damit die der Klägerin angesetzte Frist zur Zahlung eines Gerichtskostenvorschusses gegenstandslos.
4. Das Verfahren CIV 17 1016 wird zufolge Rückzugs der Klage abgeschlossen.
5. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 3392.40, werden der Klägerin auferlegt. Diese Gerichtskosten werden ihr noch separat in Rechnung gestellt.
6. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
7. Zu eröffnen:
– der Klägerin (Einschreiben)
– dem Beklagten (Publikation im kantonalen Amtsblatt)

Begründung zum Kostenentscheid: (...)

Rechtsmittelbelehrung: Der Kostenentscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde gemäss Artikel 319 ff. ZPO beim Obergericht des Kantons Bern, Zivilabteilung, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, angefochten werden. Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO).

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizeri-

schen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 17 1016) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Bettler

Da Rosa Marcelino Pina, geboren am 17. August 1979, unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Beklagter im Ehescheidungsverfahren (Klage) der Paz da Rosa Marinela da Conceição, vertreten durch Fürsprecherin Susanne Meier, Klägerin, nachstehender Entscheid vom 20. März 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Die zwischen den Parteien am 9. Juni 2001 vor dem Zivilstandsamt in Almada, Portugal, geschlossene Ehe wird auf Begehren der Klägerin in Anwendung von Artikel 114 ZGB geschieden.
2. Die gemeinsamen Kinder
 - Daniela Patricia, geboren am 30. November 2002
 - Melanie, geboren am 27. Januar 2007werden unter die elterliche Sorge der Mutter gestellt.
3. Der persönliche Verkehr der beklagten Partei mit den Kindern wird wie folgt geregelt:
 - a) Solange sich der Beklagte im Ausland aufhält, erfolgt der persönliche Kontakt zwischen ihm und den Kindern ausschliesslich per E-Mail oder per Skype-Verabredung.
 - b) Sollte der Beklagte wieder in der Schweiz oder im benachbarten Ausland Wohnsitz nehmen, hat er sich für die Ausgestaltung des grundsätzlich bestehenden Rechts auf persönlichen Kontakt zwischen ihm und den Kindern mit der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Verbindung zu setzen.
4. Der Beklagte hat für die Kinder Daniela Patricia und Melanie ab Rechtskraft des Scheidungsentscheids monatliche Unterhaltsbeiträge (Barunterhalt), zahlbar monatlich zum Voraus, von je Fr. 460.– zu leisten.
Artikel 286 Absatz 2 und 3 ZGB bleiben vorbehalten.

Der Beklagte hat den Unterhaltsbeitrag von je Fr. 460.– gestützt auf Artikel 277 Absatz 2 ZGB über die Volljährigkeit hinaus weiterhin zu erbringen, bis die Erstausbildung der Kinder ordentlicherweise abgeschlossen ist.

Es wird festgestellt, dass kein Betreuungsunterhalt geschuldet ist.

Die Familienzulagen sind im Unterhaltsbeitrag nicht inbegriffen und zusätzlich geschuldet, wenn der Beklagte darauf Anspruch hat und sie nicht von der Klägerin bezogen werden.

5. Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien keine nachehelichen Unterhaltspflichten gemäss Artikel 125 ZGB bestehen.
6. Bei der Festsetzung des Barunterhaltes für die Kinder wurde von einem hypothetischen Nettoeinkommen des Beklagten von Fr. 4400.– und einem hypothetischen Grundbedarf von Fr. 3480.– ausgegangen.
7. Die Unterhaltsbeiträge basieren auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101.1 Punkten (Stand Februar 2018; Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Sie werden jeweils auf den 1. Januar (erstmalig per 1. Januar 2019) proportional dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst. Die neuen Beträge sind nach folgender Formel zu berechnen:
$$\text{Fr. 460.–} \times \frac{\text{neuer Indexstand}}{101.1 \text{ Punkte}}$$

Die Anpassung an den Index erfolgt jedoch nur, wenn sich das Einkommen der beklagten Partei entsprechend mit der Teuerung entwickelt hat. Sie trägt die Beweislast für eine fehlende oder geringere Angleichung ihres Einkommens an die Teuerung.

8. Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Freizügigkeitskonten, Postfach, 8036 Zürich, wird angewiesen, gemäss Artikel 123 ZGB von der Aus-

trittsleistung von Marcelino Pina Da Rosa (Konto Nr. 17-0178-543-4) einen Betrag von Fr. 5482.50, nebst Zinsen seit 7. November 2017 an die Previs Vorsorge, Seftigenstrasse 362, Postfach 250, 3084 Wabern bei Bern, zugunsten von Marinela da Conceição Paz da Rosa (100004/Spital STS AG) zu übertragen.

9. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin einen Betrag von Fr. 1900.– zu bezahlen.
10. Jede Partei behält im Übrigen die sich in ihrem Besitz befindenden Gegenstände und die auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte und trägt die auf ihren Namen lautenden Schulden. Damit sind die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.
11. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 2600.– (inklusive Übersetzerkosten), werden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt. Ohne schriftliche Begründung reduzieren sich die Gerichtskosten um Fr. 200.– und belaufen sich somit auf Fr. 2400.– (inkl. Übersetzerkosten). Die auf die Klägerin entfallenden Gerichtskosten sind unter Vorbehalt des Rückforderungsrechts gemäss Artikel 123 ZPO vorläufig gestundet.
Die Klägerin hat dem Kanton Bern diese Gerichtskosten nachzuzahlen, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 ZPO).
12. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten. Die Bestimmungen der unentgeltlichen Rechtspflege bleiben vorbehalten.
13. Die Entschädigung für die amtliche Rechtsvertretung der Klägerin durch Fürsprecherin Susanne Meier wird später bestimmt.
14. Der Klägerin mündlich eröffnet und begründet sowie schriftlich abgegeben unter Hinweis auf die nachstehende Rechtsmittelbelehrung.
Schriftlich zu eröffnen:
 - dem Beklagten (durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)
 - auszugsweise dem Kind Daniela Patricia
 - auszugsweise den beteiligten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Eintritt der RechtskraftAuszugsweise schriftlich mitzuteilen (nach Eintritt der Rechtskraft):
 - dem Zivilstandsamt Oberland West, Thun
 - der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Thun
 - den Einwohnerdiensten der Stadt Thun
 - Amt für Migration und Personenstand MP

Rechtsmittelbelehrung: Jede Partei kann innert zehn Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Nach Zustellung der Entscheidbegründung kann der Entscheid innert 30 Tagen mit Berufung (Art. 308 ff. ZPO) angefochten werden. Richtet sich die Anfechtung ausschliesslich gegen den Kostenentscheid, wird Beschwerde (Art. 319 ff. ZPO) zu erheben sein. Für die Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidbegründung beigefügt wird.

Hinweise: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 17 3419) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Ehrbar

Dolphin Hotel Management Group AG, c/o Ronald Wout van Wageningen, Hotel Twing, Wasserwendi in 6084 Hasliberg Wasserwendi, wird als Beklagte im Verfahren gegen Abou Diwan Walid, wohnhaft Schoren 17A, 3653 Oberhofen am Thunersee, betreffend Arbeitsrecht folgender Entscheid vom 7. März 2018 zur Kenntnis gebracht:

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger zu bezahlen
 - a) Fr. 14 291.50 brutto (Restlohn Juli 2016, Lohn Januar 2017, Restlohn Februar 2017, 13. Monatslohn August bis Dezember 2016), nebst Zinsen zu 5% seit 5. August 2016 auf Fr. 2275.–, seit 5. Februar 2017 auf Fr. 7312.50, seit 5. März 2017 auf Fr. 1891.50 und seit 1. Januar 2017 auf Fr. 2812.50;
 - b) Fr. 3990.60 netto (Entschädigung Arbeitsunfähigkeit, Kosten Autoreifen), nebst Zinsen zu 5% seit 7. Dezember 2017 auf Fr. 3729.– sowie seit 1. Mai 2017 auf Fr. 261.60.

Der Bruttobetrag gemäss Ziffer 1 Buchstabe a reduziert sich, soweit die Beklagte nachweist, dass sie die Sozialabzüge an die entsprechenden Stellen überwiesen hat.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 114 Lit. c ZPO).

2. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger eine Parteientschädigung zu leisten. Diese wird mit separater Verfügung bestimmt. Rechtsanwalt Thomas Hueber hat innert zehn Tagen die Honorarnote einzureichen.

3. Zu eröffnen:
 - den Parteien

Rechtsmittelfrist: Zehn Tage.

Der Gerichtspräsident: Zbinden

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a–c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheinens der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren **Tekale Tedros**, von Eritrea, unbekanntes Aufenthaltsort, Beklagter/Gesuchsgegner im Ehescheidungsverfahren der Helen Weldetsion, geboren am 10. Februar 1982, von Eritrea, wohnhaft Dorfstrasse 29, 3032 Hinterkappelen, vertreten durch Fürsprecherin Franziska Schnyder, Effingerstrasse 4a, Postfach, 3001 Bern.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Die Ehescheidungsklage (CIV 18 1555) und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (CIV 18 1556) vom 13. März 2018 sind am 15. März 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 14. März 2018 eingetreten.
3. Der Beklagte/Gesuchsgegner kann die Rechtschriften samt Beilagen auf telefonische Voranmeldung hin beim Regionalgericht Bern-Mittelland abholen.
4. Dem Beklagten/Gesuchsgegner wird eine Frist von 14 Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine schriftliche Klageantwort samt allfälligen Beilagen sowie eine schriftliche Stellungnahme zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege einzureichen. Die Klageantwort sowie die Stellungnahme und allfälligen Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind numeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
5. Die Hauptverhandlung vor Gerichtspräsidentin Gysi wird angesetzt auf Montag, 16. April 2018, 10 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer einer Stunde), Gerichtssaal 20, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern.
Die Klägerin/Geschwisterin wird aufgefordert, zur angegebenen Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen.

Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

6. Am Termin wird ein/e Tigrina-Übersetzer/in anwesend sein.
7. Bis zum 11. April 2018 hat einzureichen:
Die Klägerin/Gesuchstellerin:
– Heiratsurkunde
8. Zu eröffnen:
– der Klägerin/Gesuchstellerin (via Fürsprecherin Franziska Schnyder)
– dem Beklagten/Gesuchsgegner (durch Publikation im Amtsblatt)

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetsite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (CIV 18 1555) anzugeben.

Die Gerichtspräsidentin: Gysi

Regionalgericht Oberland

Sommer, Erwin, vormals wohnhaft Künzstegstrasse 44, 3714 Frutigen, jetzt unbekanntes Aufenthalts-, Schuldner/Gesuchsgegner im Verfahren gegen die Visana AG, Weltpoststrasse 21, 3000 Bern 15, betreffend Gesuch um Konkursöffnung ohne vorgängige Betreuung Artikel 190 SchKG wird nachstehende Verfügung vom 16. März 2018 zur Kenntnis gebraucht:

1. Das Konkursbegehren ohne vorgängige Betreuung vom 13. März 2018 ist am 14. März 2018 samt Beilagen beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
Das Konkursbegehren ohne vorgängige Betreuung sowie die Beilagen können durch die Berechtigten nach telefonischer Voranmeldung unter 031 635 56 30 beim Gericht eingesehen werden.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 13. März 2018 eingetreten.
3. (...).
4. (...).
5. Die Verhandlung gemäss Artikel 190 Absatz 2 SchKG vor Gerichtspräsidentin Pfänder Baumann wird angesetzt auf Donnerstag, 26. April 2018, 14 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer zwei Stunden), Gerichtssaal 4, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun.
Der Schuldner/Gesuchsgegner wird aufgefordert, zur angegebenen Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen. Der Gläubigerin/Gesuchstellerin wird das Erscheinen freigestellt.
Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO).
6. Allfällige Zahlungen sind direkt an die Gläubigerin/Gesuchstellerin zu richten, und der Kanzlei des Regionalgerichts Oberland ist bis spätestens zum Termin das Zahlungsdoppel vorzuweisen.

7. Zu eröffnen (GU):

- (...)
 - dem Schuldner/Gesuchsgegner (durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)
- Mitzuteilen (per Fax):
- dem Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland
 - dem Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland Ost

Die Gerichtspräsidentin: Pfänder Baumann

Limani-Saiti, Nurdjan, geboren am 18. Januar 1995, von Mazedonien, wohnhaft Cumelstrasse 5–8, MK-1000 Orizare, wird als Beklagte im Verfahren gegen Armend Limani, geboren am 1. November 1989, von Thun BE, wohnhaft Gantrichstrasse 39, 3600 Thun, betreffend Ehescheidungsklage folgende Verfügung vom 20. März 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass die Verfügung vom 27. September 2017 samt Zustelldomizilerklärung rogatorisch per 23. Januar 2018 an die Beklagte zugestellt werden konnte.
2. Es wird weiter festgestellt, dass innert der in Verfügung vom 27. September 2017 angesetzten Frist keine Rückmeldung der Beklagten erfolgte (also insbesondere keine schriftliche Klageantwort erfolgte bzw. kein Zustelldomizil bezeichnet wurde).
3. Gemäss Ziffer 2 der Verfügung vom 27. September 2017 werden nun alle Zustellungen/Mitteilungen an die Beklagte ausschliesslich im Amtsblatt des Kantons Bern erfolgen (Art. 141 Abs. 1 Lit. c ZPO).
4. (...).
5. Der Beklagten wird eine letzte Nachfrist von fünf Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine Klageantwort samt allfälligen Beilagen (insbesondere zu ihren aktuellen Einkommens-, Aufwand-, Vermögens-, Schul- und ausländischen Vorsorgeverhältnissen) einzureichen. Die Klageantwort und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind numeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen. Eine verspätete Klageantwort wird nicht beachtet.
6. Die Hauptverhandlung vor Gerichtspräsident Zbinden, Regionalgericht Oberland, wird angesetzt auf Donnerstag, 3. Mai 2018, 14 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer bis max. ½ Tag), Gerichtssaal 6, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun.
Die Parteien werden aufgefordert, zur angegebenen Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen (Art. 278 ZPO).
Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).
7. Das Gericht beabsichtigt, nach den ersten Parteivorträgen das Beweisverfahren zu eröffnen und die beantragte Parteibefragung durchzuführen. Die Parteien haben zurzeit mit den mündlichen Schlussvorträgen und mit der Beurteilung der Sache zu rechnen, vorbehältlich weiterer Beweismassnahmen/Beweisanträge. Vorbehalten bleibt auch eine schriftliche Urteilsöffnung im Sinne von Artikel 239 Absatz 1 Litera b ZPO.
8. (...).
9. Zu eröffnen:
– dem Kläger (LSI)
– der Beklagten (via Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)

Der Gerichtspräsident: Zbinden

Regionale Schlichtungsbehörden

Schlichtungsverfahren

Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

In Sachen **Sebastian John**, Bergstrasse 19, D-10115 Berlin-Mitte, Deutschland, Kläger, gegen **CSC Switzerland AG**, Grossmattstrasse 9, 8902 Urdorf, Beklagte, betreffend Arbeitsrecht.

Die Vorsitzende verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass der Kläger ein Schlichtungsgesuch, datiert mit «18.01.2014», mit Begleitschreiben vom 27. Dezember 2017, per Fax vom 31. Dezember 2017 bei der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland eingereicht hat. Er schreibt im Begleitschreiben vom 27. Dezember 2017 dazu, dass er die Klageschrift «vorab zur Wahrung der Verjährungsfrist zusende», und dass er der Schlichtungsbehörde diese Schrift in zweifacher Ausführung und inklusive aller Beweise noch per Post zukommen lasse.
2. Der Kläger wird darauf aufmerksam gemacht, dass Eingaben per Fax oder E-Mail keine Rechtswirkung haben, und dass Sendungen ans Gericht, zu dem die Schlichtungsbehörde auch gehört, nur per Post (oder persönliches Überbringen) rechtsgültig sind. Sendungen per E-Mail sind nur mit anerkannter elektronischer Signatur gültig, die hier nicht vorliegt.
3. Mit Verfügung vom 15. Januar 2018, die dem Kläger mit internationalem Rückschein zugestellt wurde, war er auf die in Ziffer 1 und 2 genannten Umstände hingewiesen und es war ihm Frist bis 26. Januar 2018 für das Einreichen des Schlichtungsgesuchs per Post gesetzt worden. Bisher ist per Post nichts eingegangen.
4. Da eine Verfügung, um rechtsgültig zu sein, via internationale Rechtshilfe zugestellt werden muss, hat die Schlichtungsbehörde versucht, ihm die entsprechende Verfügung (vom 22. Februar 2018) via internationale Rechtshilfe zuzustellen. Am 6. März 2018, eingegangen bei der Schlichtungsbehörde am 22. März 2018, hat das Amtsgericht Berlin-Mitte, die zuständige deutsche Zustellbehörde, festgestellt, dass der Antrag um Zustellung via internationale Rechtshilfe nicht erledigt werden konnte, dies mit folgender Begründung:
«Der Antragsgegner ist unbekannt verzogen. Ein Zustellversuch konnte daher nicht erfolgen.»
Kann der Aufenthaltsort eines Adressaten einer Verfügung trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden, oder ist eine Zustellung mit ausserordentlichen Umtrieben verbunden, so erfolgt die Zustellung durch Publikation im kantonalen Amtsblatt (oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt) (Art. 141 Abs. 1 Bst. a und b ZPO). Deshalb wird diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt publiziert.
Der Kläger hat die Möglichkeit, das Schlichtungsgesuch innert zehn Tagen seit Publikation dieser Verfügung im kantonalen Amtsblatt per Post einzureichen. Andernfalls gilt die Eingabe als nicht erfolgt (Art. 132 Abs. 1 ZPO).
5. Der Kläger hat innert 21 Tagen ab Publikation dieser Verfügung im kantonalen Amtsblatt in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen (Art. 140 ZPO). Als Zustellungsdomizil kann jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz bezeichnet werden, welche bereit ist, Schriftstücke des Gerichts entgegenzunehmen und an die beklagte Partei weiterzuleiten. Der Kläger hat dafür zu sorgen, dass sein Aufenthaltsort der als Zustellungsdomizil bezeichneten Person jederzeit bekannt ist. Zur rechtsgültigen Zustellung an den Kläger genügt die Zustellung an das Zustellungsdomizil. Fristen laufen ab Zustellung an das Zustellungsdomizil.
Säumnisfolgen: Bezeichnet die beklagte Partei entgegen der Anweisung der Schlichtungsbehörde innert Frist kein Zustellungsdomizil in der Schweiz, erfolgt die Zustellung künftiger Vorladungen, Verfügungen und Entscheide durch Publikation im kantonalen Amtsblatt oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt (Art. 141 Abs. 1 Bst. c ZPO)

6. Der Kläger wird zudem darauf aufmerksam gemacht, dass nach rechtsgültigem Eingang des Schlichtungsgesuchs ein Gerichtskostenvorschuss von Fr. 900.– erhoben werden wird.

7. Zu eröffnen:

- dem Kläger, durch Publikation im kantonalen Amtsblatt

Die Vorsitzende: Graf

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a–c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheins der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

In Sachen Daniel Herzog, wohnhaft Riedweg 5, 3303 Jegenstorf, Kläger, gegen **Müller**, Anita, wohnhaft Könizstrasse 275, 3098 Köniz, Beklagte, betreffend Forderung mit folgendem Rechtsbegehren:

Die Beklagte sei zu verurteilen, dem Kläger den Betrag von Fr. 20 000.– zuzüglich Zinsen zu 5% seit dem 26. Januar 2018 zu bezahlen.

Unter Kostenfolge zulasten der beklagten Partei.

Der Vorsitzende verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass der beklagten Partei die Vorladung vom 12. Februar 2018 weder per Post noch polizeilich zugestellt werden konnte.
2. Die Schlichtungsverhandlung von Freitag, 23. März 2018, 9.15 Uhr, wird von Amtes wegen verschoben und findet nicht statt.
3. Die Parteien werden aufgefordert, persönlich zur Schlichtungsverhandlung am Dienstag, 10. April 2018 um 9.15 Uhr, Gerichtssaal 24, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern (voraussetzliche Dauer der Verhandlung eine Stunde), zu erscheinen. Die Pflicht zum persönlichen Erscheinen gemäss Artikel 204 Absatz 1 ZPO gilt auch für juristische Personen. Juristische Personen haben ein im Handelsregister eingetragenes Organ oder eine mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht gemäss Artikel 462 OR ausgestattete und mit der Prozessführung betraute Person, die überdies mit dem Streitgegenstand vertraut ist, zu entsenden. Die Vollmacht muss neben der Prozessvertretung auch den Abschluss eines Vergleichs beinhalten.

Säumnisfolgen gemäss Artikel 206 ZPO

- Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben;
- Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.– kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Verhandlung auf Fr. 2000.– oder weniger;
- Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben.

4. Zu eröffnen:

- (...)
- der beklagten Partei durch Publikation im Amtsblatt sowie per A-Post zur Kenntnis inklusive des Schlichtungsgesuchs vom 1. Februar 2018 mit Beilagen

Der GL-Vorsitzende: Hubacher

Schuldbetreibung und Konkurs

Zahlungsbefehl

Ahmeti Ardita, von Kosovo, geboren am 30. Dezember 1986, wohnhaft Büschliackerstrasse 1, 3098 Schliern bei Köniz.

Zahlungsbefehl Nr. 97091821 vom 28. September 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Viseca Card Services AG, Hagenholzstrasse 56, Postfach, 8050 Zürich Oerlikon.

Forderungen:

Fr. 3305.10 nebst Zinsen zu 12% seit 24. Juni 2017. Fr. 98.85.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Unbezahlte Kreditkarten-Rechnungen, Kontonummer 1107568005742016.

Nebenforderungen Fr. 98.85.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Hatirli-Tanrikulu Ebru, von der Türkei, geboren am 13. November 1981, unbekanntes Aufenthalts.

Zahlungsbefehl Nr. 98015064 vom 19. Februar 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Zürich und Gemeinde Dielsdorf.

Vertreter: Gemeindesteuernamt Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf.

Forderungen:

Fr. 15 796.65.

Fr. 1203.35.

Zusätzliche Kosten: Arrest- und Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Sicherstellungsverfügung des Gemeindesteuernamtes Dielsdorf vom 19. Dezember 2017, mutmassliche geschuldete Staats- und Gemeindesteuern der Jahre 2016 und 2017.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Pfändungsurkunde

Hot, Ermin, von Mazedonien, geboren am 28. September 1985, früher wohnhaft Balthasarstrasse 25, 3027 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthalts.

Schuldbetreibung Nr. 97086002.

Forderungen:

Betreibung Nr. 97086002, Berner Kantonalbank AG: Fr. 2033.55 + Betreuungskosten + Zinsen.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreibung am 4. April 2018, 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthalts abwesenden Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Wermuth, Patric, geboren am 15. Februar 1994, früher wohnhaft Riedbachstrasse 80, 3027 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthalts.

Schuldbetreibungen Nrn. 97077059, 97077056, 97062665, 97061718.

Forderungen:

Betreibung 97077059: Schweizerische Eidgenossenschaft Fr. 709.50 + Betreuungskosten + Zinsen.

Betreibung 97077056: Kanton Bern, EG Belp Fr. 7617.60 + Betreuungskosten + Zinsen.

Betreibung 97062665: Visana AG Fr. 222.85 + Betreuungskosten + Zinsen.

Betreibung 97061718: Visana AG Fr. 1454.90 + Betreuungskosten + Zinsen.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am 4. April 2018, 9 Uhr auf dem Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungs-urkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthalts abwesenden Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Mitteilung des Verwertungsbegehrens

Hauptli, Willi, wohnhaft 101-701 Royal Dong-Ah Apt, Tuksom-Ro 52, 56 Gil., 049050051 Seoul, Gwangjin-Gu, Korea (Republik).

Zahlungsbefehl Nr. 97026117 vom 16. Juni 2017.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Ipsach, 2563 Ipsach.

Vertreterin: Inkassostelle Region Seeland, Bahnhofplatz 10, 2501 Biel/Bienne.

Der Grundpfandgläubiger beziehungsweise der Vertreter verlangt mit dem Begehren vom 16. März 2018 die Verwertung der von oben genannter Betreibung betroffenen Vermögenswerte.

Betreibungsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2501 Biel/Bienne

Steigerungswiderruf

Cimirro, Raphael, von Lauperswil, geboren am 15. Dezember 1975, wohnhaft Kesslergasse 1, 3800 Matten bei Interlaken.

Die auf Mittwoch, 13. Juni 2018, 14 Uhr im Sitzungszimmer des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland Ost, Schloss 5, 3800 Interlaken, angesetzte Liegenschaftssteigerung betreffend Matten-Grundbuch Blatt Nr. 593 findet nicht statt.

Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland Ost
3800 Interlaken

Mintri, Keshaw Prasad, von Indien, geboren am 22. Juni 1944, wohnhaft Postgasse 9, 3800 Interlaken.

Die auf Mittwoch, 18. April 2018, 10 Uhr im Sitzungszimmer des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland Ost, Schloss 5, 3800 Interlaken, angesetzte Liegenschaftssteigerung betreffend Interlaken-Grundbuch Blatt Nr. 283 findet nicht statt.

Betreibungsamt Oberland
Dienststelle Oberland Ost
3800 Interlaken

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Bertschy-Sommer, Lotte, von Tafers FR, geboren am 19. März 1933, gestorben am 12. Januar 2018, wohnhaft gewesen Weiermattstrasse 36, 3027 Bern, mit Aufenthalt in Champ du Four 12, 1586 Vallamand, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 1. März 2018.

Datum der Einstellung: 16. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 7. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Hächler-Probst, Ines Yvonne, von Aarau AG, geboren am 17. Februar 1937, gestorben am 22. Januar 2018, wohnhaft gewesen Abendstrasse 30/37, 3027 Bern, mit Aufenthalt im Domicil Bethlehemacker, Kornweg 17, 3027 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 13. März 2018.

Datum der Einstellung: 21. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 7. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3700.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Mendes da Silva Santos, Jose Eduardo, von Portugal, geboren am 30. Oktober 1975, wohnhaft Worblentalstrasse 101, 3063 Ittigen, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Mendes da Silva Santos Bau», Worblentalstrasse 101, 3063 Ittigen.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 16. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 7. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Mieschbühler-Akçiçek, Ruth, von Willisau LU, geboren am 24. September 1971, gestorben am 15. Februar 2018, wohnhaft gewesen Baumgartenstrasse 21, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 5. März 2018.

Datum der Einstellung: 16. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 7. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Bajnoczi, Arpad, von Biel, geboren am 17. August 1962, wohnhaft Johann-Heinrich-Pestalozzi-Allee 25, 2503 Biel/Bienne, Mitglied der Kollektivgesellschaft «BT Alarm A. Bajnoczi & D. Trees» in Biel.

Datum der Konkurseröffnung: 15. November 2017.

Datum der Einstellung: 14. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 7. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 6000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

fashion 4you GmbH, Zentralstrasse 28, 2502 Biel/Bienne.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-212.032.114.

Datum der Konkurseröffnung: 15. November 2017.

Datum der Einstellung: 19. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 7. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Li, Dongyue, von China, geboren am 10. November 1936, gestorben am 3. November 2017, wohnhaft gewesen Neumattweg 2, 3250 Lyss, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 11. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 15. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 7. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Merenda, Giuseppe Enrico, de Lugano TI, né le 29 septembre 1963, décédé le 1er décembre 2017, anciennement domicilié rue Basse 6, 2502 Biel/Bienne, succession répuđiée.

Date de l'ouverture de faillite: 12 janvier 2018.

Date de la suspension: 21 mars 2018.

Echéance pour l'avance de frais: 7 avril 2018.

Avance de frais: Fr. 4000.–.

La procédure de faillite est déclarée close sauf si un créancier, dans le délai susmentionné, ne réclame l'exécution et produit l'avance mentionnée pour la couverture. Sous réserve du recouvrement d'autres provisions.

Nonna Graziella GmbH in Liquidation, 3272 Walperswil.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-245.202.771.

Datum der Konkurseröffnung: 10. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 15. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 7. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Schriber, Jean-Louis Xavier, von Risch ZG, geboren am 17. Juli 1948, gestorben am 18. November 2017, wohnhaft gewesen Oberdorf 22, 3257 Ammerzwil BE, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 11. Dezember 2017.

Datum der Einstellung: 14. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 7. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Willen, Lisette, d'Adelboden BE, née le 2 août 1950, décédée le 29 novembre 2017, anciennement domiciliée rue des Marchandises 19, 2502 Biel/Bienne, succession répuđiée.

Date de l'ouverture de faillite: 3 janvier 2018.

Date de la suspension: 21 mars 2018.

Echéance pour l'avance de frais: 7 avril 2018.

Avance de frais: Fr. 4500.–.

La procédure de faillite est déclarée close sauf si un créancier, dans le délai susmentionné, ne réclame l'exécution et produit l'avance mentionnée pour la couverture. Sous réserve du recouvrement d'autres provisions.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Berger-Berger, Verena, gewesene Hausfrau, von Steffisburg, geboren am 21. April 1943, gestorben am 20. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Libellenweg 6a, 3645 Gwatt (Thun), ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 24. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 19. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 7. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 2200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Pleshina Armierungen GmbH, Pestalozzistrasse 89, 3600 Thun.

Datum der Konkurseröffnung: 30. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 12. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 7. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Imoberdorf, Daniel, von Obergoms VS, geboren am 3. Oktober 1978, gestorben am 5. Februar 2018, wohnhaft gewesen Oberburgstrasse 116, 3414 Oberburg, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 2. März 2018.

Datum der Einstellung: 22. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 7. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Ritter, Jürg, Chauffeur/Logistiker, von Hasle bei Burgdorf, geboren am 9. Januar 1957, wohnhaft Bäraustrasse 87, 3552 Bärau.

Datum der Konkurseröffnung: 13. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 16. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 7. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Sieber-Kühni, Hermine, von Wiler bei Utzenstorf, geboren am 12. November 1929, gestorben am 21. November 2017, wohnhaft gewesen in 3400 Burgdorf, mit Aufenthalt im Senevita Burgdorf, Lyssachstrasse 77c/c23, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 9. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 16. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 7. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Vorläufige Konkursanzeige

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Burren, Hans Christoph, von Köniz BE, geboren am 23. September 1950, gestorben am 9. Januar 2018, wohnhaft gewesen Oberes Längmoos 2, 3116 Mühledorf, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 14. Februar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Hafner's F&B GmbH, Lyssstrasse 39, 3053 Wigiswil.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-454.763.868.

Datum der Konkurseröffnung: 21. März 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

IPHO S. A., Hodlerstrasse 5, 3011 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-103.928.117.

Datum der Konkurseröffnung: 14. März 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Karl1383 GmbH, Kramgasse 12, 3011 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-407.560.644.

Datum der Konkurseröffnung: 22. März 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Kisslig, Tom, von Wahlern, geboren am 24. Juni 1976, wohnhaft Bahnhofstrasse 9, 3125 Toffen, Inhaber der im Handelsregister am 1. März 2017 gelöschten Einzelunternehmung «VELOTOMIE Tom Kisslig», Gartenstrasse 10, 3125 Toffen.

Datum der Konkurseröffnung: 20. Februar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Nyan, Laity, von Gambia, geboren am 15. Juli 1971, wohnhaft Gerberstrasse 30, 3072 Ostermundigen, Inhaber der am 11. Mai 2017 gelöschten Einzelunternehmung «K S Trading General Merchandise Nyan», Gerberstrasse 11a, 3072 Ostermundigen.

Datum der Konkurseröffnung: 21. März 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Rütsch-Stadelmann, Sonja, von Pfäffikon ZH, geboren am 9. November 1935, gestorben am 28. Januar 2018, wohnhaft gewesen in 3303 Jegensdorf, mit Aufenthalt im WPZ Bergsicht, Bernstrasse 24, 3038 Kirchlindach.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Februar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Ryser-Köchli Gastro GmbH, Lauterbachstrasse 137, 3068 Utzigen.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-176.067.333.

Datum der Konkurseröffnung: 13. März 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Walter Hugi AG, Zelgstrasse 3, 3027 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-105.885.909.

Datum der Konkurseröffnung: 12. Februar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Charles Mentha GmbH, Buswilstrasse 27, 3263 Bütigen.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-114.552.068.

Datum der Konkurseröffnung: 14. März 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

GalTheron Molecular Solutions AG, Aarbergstrasse 5, 2560 Nidau.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-471.500.169.

Datum des Auflösungsentscheids: 20. Februar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Conalpa Investment AG, Bernstrasse 135, 3613 Steffisburg.

Datum der Konkurseröffnung: 19. März 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Mürset, Markus, gewesener Sozialpädagoge, von Twann-Tüscherz BE, geboren am 3. November 1963, gestorben am 4. November 2017, wohnhaft gewesen Dorfstrasse 1, 3652 Hilterfingen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 19. Januar 2018.

Die Anzeige betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkurseröffnung

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29, 123 VZG vom 23. April 1920)

Die Gläubiger der im Folgenden genannten Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen dieser Gemeinschuldner befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, innert der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche mit Beilage der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem zuständigen Konkursamt einzugeben. Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt

anzumelden; gleichzeitig ist anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, gegebenenfalls für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte, mit Beilage der Beweismittel in Original oder beglaubigter Abschrift, innerhalb von 30 Tagen beim Konkursamt schriftlich geltend zu machen. Nicht angemeldete Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, welche nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch auch ohne Eintragung ins Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldner innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfall – als solche anzumelden.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfall – dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Diejenigen Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Freudiger, Pascal, von Niederbipp BE, geboren am 20. Juni 1985, wohnhaft Humboldtstrasse 9, 3013 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 8. März 2018.

Eingabefrist bis 29. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

G. Locher AG Walkringen, Beim Bahnhof, 3512 Walkringen.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-102.131.530.

Datum der Konkurseröffnung: 25. Oktober 2016.

Eingabefrist bis 29. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Hubacher, Peter, von Hindelbank BE, geboren am 13. März 1960, gestorben am 12. Februar 2018, wohnhaft gewesen Neufeldstrasse 32, 3012 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 8. März 2018.

Eingabefrist bis 29. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kruger, Alexander, Metallbauschlosser, von Deutschland, geboren am 3. Juni 1995, wohnhaft Zossstrasse 11A, 3072 Ostermundigen.

Datum der Konkurseröffnung: 7. März 2018.

Eingabefrist bis 29. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Moranzoni, Maria Livia, von Italien, geboren am 2. Februar 1928, gestorben am 21. Februar 2018, wohnhaft gewesen Flurstrasse 17, 3014 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 8. März 2018.

Eingabefrist bis 29. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Salvi Trading AG, Falkenweg 19, 3074 Muri bei Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-109.556.847.

Datum der Konkurseröffnung: 11. Januar 2018.

Eingabefrist bis 29. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Steinmann, Daniel, von Lauperswil BE, geboren am 28. Juni 1971, wohnhaft Chaumontweg 22, 3095 Spiegel bei Bern, vormals Nussbaumweg 62, 3095 Spiegel bei Bern, Inhaber der im Handelsregister am 18. Oktober 2017 gelöschten Einzelunternehmung «sopratutto Daniel Steinmann», Nussbaumweg 62, 3095 Spiegel bei Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 28. November 2017.

Eingabefrist bis 29. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Tissot-Daguette, Andreas Charles Walter, von Zürich, Genève und Le Locle NE, geboren am 16. August 1981, gestorben am 7. Februar 2018, wohnhaft gewesen Alpenstrasse 22A, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 5. März 2018. Eingabefrist bis 29. April 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Wälti, Hansjörg, von Lenk BE, geboren am 12. November 1956, gestorben am 11. Februar 2018, wohnhaft gewesen Gwick 1, 3148 Lanzenhäusern, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 1. März 2018. Eingabefrist bis 29. April 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Abrecht, Angela, von Plaffeien, geboren am 9. Februar 1959, wohnhaft Finkenweg 1, 2543 Lengnau BE. Datum der Konkurseröffnung: 28. Februar 2018. Eingabefrist bis 29. April 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 28. Februar 2018, mit Beweismitteln.

Bangerter, Andres, von Wengi BE, geboren am 5. August 1960, gestorben am 9. April 2017, wohnhaft gewesen Oberer Aareweg 19, 3250 Lyss, ausgeschlagene Verlassenschaft. Datum der Konkurseröffnung: 22. Januar 2018. Eingabefrist bis 29. April 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlage der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 22. Januar 2018, mit Beweismitteln.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

H. Zaugg AG Gstaad, Hauptstrasse 2, 3780 Gstaad. Datum der Konkurseröffnung: 14. Dezember 2017. Eingabefrist bis 29. April 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG. Die MwSt-Nr. CHE-107.961.059 wird hiermit widerrufen.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Aktiven der Schuldnerin sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis zum 8. April 2018 bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Eigentumsansprüche sind innert der gleichen Frist anzumelden.

Kollokationsplan

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Chiappini-Bigler, Martha, von Brissago TI, geboren am 18. Mai 1926, gestorben am 12. September 2017, wohnhaft gewesen Monreposweg 27, 3008 Bern, mit Aufenthalt im Domicil Lentulus, ausgeschlagene Verlassenschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 29. März 2018 bis 17. April 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 29. März 2018 bis 7. April 2018.

Jammoul-Fahrni, Esther Marianne, von Unterlangenegg BE, geboren am 14. November 1952, gestorben am 20. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Melchthalstrasse 27, 3014 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 29. März 2018 bis 17. April 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 29. März 2018 bis 7. April 2018.

Läuchli, Jürg, von Zürich und Mettauertal AG, geboren am 13. Oktober 1958, gestorben am 2. November 2017, wohnhaft gewesen Adlerweg 1, 3098 Köniz, ausgeschlagene Verlassenschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 29. März 2018 bis 17. April 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 29. März 2018 bis 7. April 2018.

Nydegger-Marti, Elisabeth Käthi, von Wahlern BE, geboren am 3. Mai 1924, gestorben am 15. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Papiermühlestrasse 2B, 3013 Bern, mit Aufenthalt im Domicil Wyler, Wyleringstrasse 58, 3014 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 29. März 2018 bis 17. April 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 29. März 2018 bis 7. April 2018.

Ogi, Fritz, von Kandergrund BE, geboren am 19. Oktober 1926, gestorben am 30. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Seidenweg 5, 3012 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 29. März 2018 bis 17. April 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 29. März 2018 bis 7. April 2018.

Rainer, Franz, von Österreich, geboren am 23. Mai 1947, gestorben am 20. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Schlüchtern 20, 3150 Schwarzenburg, ausgeschlagene Verlassenschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 29. März 2018 bis 17. April 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 29. März 2018 bis 7. April 2018.

Zbinden, Ulrich, von Wahlern BE, geboren am 2. Juni 1949, gestorben am 16. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Normannenstrasse 19, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 29. März 2017 bis 17. April 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 29. März 2017 bis 7. April 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Baskaran, Senthuran, von Zürich, geboren am 18. Mai 1988, gestorben am 9. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Kanalstrasse 5, 3294 Büren an der Aare, ausgeschlagene Verlassenschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 29. März 2018 bis 17. April 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 29. März 2018 bis 7. April 2018.

Burkhalter, Peter Viktor, von Hasle-Rüegsau, geboren am 2. März 1950, gestorben am 13. Juli 2017, wohnhaft gewesen Hintergasse 2, 2504 Biel/Bienne, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Redernweg, Biel, ausgeschlagene Verlassenschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 29. März 2018 bis 17. April 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 29. März 2018 bis 7. April 2018.

Frehner, Bernhard René, von Speicher, geboren am 22. Mai 1970, wohnhaft Walperswilstrasse 42, 3270 Aarberg. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 29. März 2018 bis 17. April 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 29. März 2018 bis 7. April 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, den Entscheid betreffend die als Kompetenzgut ausgeschiedenen Aktiven (Art. 32 KOV) anfechten sowie Abtretungsbegehren, gemäss Artikel 260 SchKG, hinsichtlich der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV), beim Konkursamt Biel, Dienststelle Seeland, einreichen. Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwaltung auf die Bestreitung bzw. die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche.

Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt.

Fust, Brigitte Maria, de Sumiswald BE, née le 20 mars 1957, décédée le 27 février 2017, anciennement domiciliée chemin du Bârtet 29, 2503 Biel/Bienne, succession répudiée. Etat de collocation et inventaire. Délai pour contester l'état de collocation: 29 mars 2018 jusqu'au 17 avril 2018. Délai pour contester l'inventaire: 29 mars 2018 jusqu'au 7 avril 2018.

Ott, Roland, von Murgenthal, geboren am 8. März 1965, gestorben am 27. August 2017, wohnhaft gewesen Hägniweg 11, 3294 Büren an der Aare, mit Aufenthalt im Massnahmenzentrum, 2525 Le Landeron, ausgeschlagene Verlassenschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 29. März 2018 bis 17. April 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 29. März 2018 bis 7. April 2018.

R'ADYS AG, Ipsachstrasse 8, 2560 Nidau. Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-113.755.663. Auflagefrist Kollokationsplan: 29. März 2018 bis 17. April 2018. Neuaufgabe des Kollokationsplanes infolge nachträglicher Zulassung einer Forderung in der 1. Klasse.

Rentsch, Thomas, von Trub BE, geboren am 7. November 1959, gestorben am 20. Februar 2017, wohnhaft gewesen Bütigenstrasse 48, 3292 Busswil bei Büren, ausgeschlagene Verlassenschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 29. März 2018 bis 17. April 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 29. März 2018 bis 7. April 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Wittwer, Fritz Jakob, gewesener Rentner, von Linden BE, geboren am 5. April 1933, gestorben am 6. Februar 2017, wohnhaft gewesen Schoneggstrasse 23, 3700 Spiez, mit Zustelladresse PZM Psychiatriezentrum Münsingen, Hunzigenallee 1, 3110 Münsingen, ausgeschlagene Verlassenschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 29. März 2018 bis 17. April 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 29. März 2018 bis 7. April 2018.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Bachmann, Richard, Lokomotivführer, von Zofingen AG, geboren am 18. Oktober 1977, wohnhaft Luzernstrasse 60, 4800 Zofingen, Inhaber der Einzel-firma Bachmann Ribarri, Obere Beichenstrasse 38, 3550 Langnau im Emmental. Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 29. März 2018 bis 17. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 29. März 2018 bis 7. April 2018.

Jost, Ernst, von Melchnau, geboren am 29. Oktober 1924, gestorben am 16. September 2017, wohnhaft gewesen Kirchenfeldstrasse 23, 4917 Melchnau, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 29. März 2018 bis 17. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 29. März 2018 bis 7. April 2018.

Lanz, Erwin, von Walterswil BE, geboren am 2. November 1962, gestorben am 9. August 2017, wohnhaft gewesen Hubweg 10, 4950 Huttwil, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 29. März 2018 bis 17. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 29. März 2018 bis 7. April 2018.

Steffen, Ulrich, von Trub BE, geboren am 11. Juni 1955, gestorben am 4. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Thalgrabenstrasse 140, 3432 Lützelflüh-Golzbach, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 29. März 2018 bis 17. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 29. März 2018 bis 7. April 2018.

Wiedmer, Heinz, von Langnau im Emmental, geboren am 18. März 1951, gestorben am 7. November 2017, wohnhaft gewesen Asylstrasse 35, 3550 Langnau im Emmental, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 29. März 2018 bis 17. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 29. März 2018 bis 7. April 2018.

Schluss des Konkursverfahrens

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Acklin, Patrick, Koch, von Ueken AG, geboren am 23. Juli 1974, wohnhaft Bergfeldstasse 16, 3032 Hinterkappelen.
Datum des Schlusses: 13. März 2018.

Anic Ante, Verkäufer, von Kroatien, geboren am 28. Oktober 1982, wohnhaft Schermenweg 173, 3072 Ostermundigen.
Datum des Schlusses: 13. März 2018.

Duong-Nguyen, Thi Hong Lien, von Köniz BE, geboren am 20. Februar 1937, gestorben am 30. Juli 2017, wohnhaft gewesen Tulpenweg 120, 3098 Köniz, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 20. März 2018.

Graber-Nyffenegger, Rosmarie, von Ilanz/Glion GR, geboren am 14. Juni 1945, gestorben am 3. August 2017, wohnhaft gewesen in Münchenbuchsee, mit Aufenthalt an der Stockhornstrasse 12, 3700 Spiez, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 13. März 2018.

Kräuchi, Peter, von Ersigen BE, geboren am 22. Juli 1961, gestorben am 15. September 2017, wohnhaft gewesen Sandrainstrasse 64, 3007 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 20. März 2018.

Mylvaganam Asokkumar, Mitarbeiter, von Bern, geboren am 8. Juli 1974, wohnhaft Länggassstrasse 50, 3012 Bern.
Datum des Schlusses: 13. März 2018.

Novakovic, Dragana, Serviceangestellte, von Serbien, geboren am 10. Oktober 1982, wohnhaft Eigerstrasse 22, 3007 Bern.
Datum des Schlusses: 20. März 2018.

Ritter, Katharina, von Hasle bei Burgdorf BE, geboren am 5. Januar 1921, gestorben am 24. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Stapfenstrasse 81, 3018 Bern, mit Aufenthalt im Alterswohnheim Fellergut, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 20. März 2018.

Rubeli-Caprez, Annita, von Tschugg BE, geboren am 30. Januar 1927, gestorben am 22. März 2017, wohnhaft gewesen Lilienweg 7, 3098 Köniz, mit Aufenthalt im Logis plus, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 20. März 2018.

Schlapbach, Fritz Werner, von Belp BE, geboren am 1. Februar 1947, gestorben am 3. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Gurtenweg 15, 3084 Wabern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 20. März 2018.

Wernli, Kurt, von Thalheim AG, geboren am 3. Januar 1949, gestorben am 2. September 2017, wohnhaft gewesen Bümplizstrasse 142, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 13. März 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Moser-Frei, Susanna, von Grabs SG, geboren am 8. April 1947, gestorben am 16. Juli 2017, wohnhaft gewesen Schützenstrasse 6, 2575 Gerolfingen, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 14. März 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Caillet, Michel René, gewesener Kranführer, von Maraçon VD, geboren am 6. Oktober 1963, gestorben am 31. März 2017, wohnhaft gewesen Gengli 64, 3860 Schattenhalb, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 19. März 2018.

Cardoso Lopes, Luis Miguel, von Portugal, geboren am 12. Juni 1972, wohnhaft Spitalweg 1, 3800 Unterseen.
Datum des Schlusses: 20. März 2018.

Jossi, Eva Gertrud, gewesene Rentnerin, von Grindelwald BE, geboren am 27. Oktober 1945, gestorben am 29. September 2017, wohnhaft gewesen in 3806 Bönigen, mit Zustelladresse Bürgerheim, Bernstrasse 111, 3613 Steffisburg, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 19. März 2018.

Stäussi, Bruno, von Jegenstorf BE, geboren am 5. Juli 1956, gestorben am 16. November 2015, wohnhaft gewesen Kirchgasse 3, 3860 Meiringen, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 15. März 2018.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Miesch, Frederico Leandro Eric, von Basel und Nuglar-St. Pantaleon SO, geboren am 11. November 1938, gestorben am 1. Oktober 2017, wohnhaft gewesen im dahlia Lenggen, Asylstrasse 35, 3550 Langnau, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 16. März 2018.

amtsblatt@gassmann.ch

Einladung Gläubigerversammlung

Ryf, Karim Benjamin, von Attiswil, geboren am 27. Juli 1988, wohnhaft Steinackerweg 6, 4537 Wiedlisbach.

Im laufenden gerichtlichen Nachlassverfahren nach Artikel 293 ff. SchKG laden wir alle Gläubiger zur Gläubigerversammlung ein. Die Teilnahme ist fakultativ.

Die Gläubigerversammlung findet am 30. April 2018, um 10 Uhr in den Räumlichkeiten der Fachstelle Schuldensanierung Mittelland, Hohfuhrenweg 4, 3250 Lyss, statt.

Fachstelle Schuldensanierung Mittelland
3250 Lyss

Bestätigung Nachlassvertrag

Nachlassvertrag **Wiriehornbahnen AG**, Riedli, 3756 Zwischenflüh

- Vom Eingang des Sachwalterberichtes vom 21. März 2018 am 22. März 2018 samt Beilagen wird Kenntnis genommen und gegeben. Es wird festgestellt, dass die Gesuchstellerin bereits eine Kopie des Berichtes erhalten hat und es wird davon ausgegangen, dass sie Kenntnis der Beilagen hat.
- (...)
- Der Termin zur Verhandlung über das Gesuch um Bestätigung des Nachlassvertrages vor Gerichtspräsidentin Franziska Friederich Hörr, Regionalgericht Oberland, wird angesetzt auf Dienstag, 1. Mai 2018, 8.15 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer 1½ Stunden), Gerichtssaal 4, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun. Zu dieser Verhandlung werden die Gesuchstellerin und die Sachwalterin vorgeladen. Für die Gesuchstellerin hat Erich Klauwers, für die eingesetzte Sachwalterin der Mandatsleiter (Philipp Possa) persönlich zu erscheinen.
- Die Gläubiger der Gesuchstellerin können ihre Einwendungen gegen die Bestätigung des Nachlassvertrages schriftlich bis am 11. April 2018 beim Regionalgericht Oberland oder mündlich anlässlich des Termins anbringen.
- bis 7. (...)

Thun, 23. März 2018
Regionalgericht Oberland
Die Gerichtspräsidentin: Franziska Friederich Hörr

Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen

Bern

Gesellschaft zu Ober-Gerwern. – Einladung zum Grossen Bött am Samstag, 28. April 2018, um 16.30 Uhr im Kornhauskeller, Bern.

Geschäfte

- Protokoll des Grossen Bötts vom 25. November 2017.
- Aufnahmen in das aktive Stubenrecht – Bewerberinnen und Bewerber wollen sich beim Obmann, Prof. Dr. Rudolf v. Steiger, Gesellschaft zu Ober-Gerwern, Bundesgasse 16, Postfach, 3001 Bern, bis spätestens Dienstag, 24. April 2018, schriftlich melden.
- Wahlen
– Wahl eines Beisitzers/einer Beisitzerin (Vakanz)
- Genehmigung der Rechnungen der Gesellschaftsgüter auf 31. Dezember 2017 (einschliesslich Orientierung des Almosners über die Verwendung der Sozialhilfebeiträge).
- Verschiedenes.

Das Protokoll sowie die Unterlagen zu Geschäft Nr. 4 sind ab 28. März 2018 beim Seckelmeister, Pierre-Alain Rom, Bundesgasse 16, 3011 Bern, zur Einsicht durch die Stubengenosinnen und Stubengenossen aufgelegt (nach Voranmeldung).

Bern, 28. März 2018
Im Auftrag des Vorgesetztenbotts
Dr. David Krebs, Stubenschreiber

Bern

Gesellschaft zu Zimmerleuten. – Ordentliches Frühjahrsbott am Freitag, 4. Mai 2018, um 19 Uhr im Gesellschaftshaus, Kramgasse 2, 3011 Bern.

Traktanden

1. Aufnahme von Gesellschaftsangehörigen ins Aktivstufenrecht.
2. Protokoll des Grossen Bottes vom 2. Dezember 2017.
3. Genehmigung der Gesellschaftsrechnung 2017.
4. Bürgerliche Überbauung «Sunnebode», Worb, Erwerb mehrerer Anteilscheine, Verflchtungskredit.
5. Erteilung des Gesellschaftsrechts an zwei erwachsene Kinder einer Gesellschaftsangehörigen; Festsetzung der Einkaufssumme.
6. Verschiedenes.

Die Akten liegen für die Stimmberechtigten 30 Tage vor und sieben Tage nach der Versammlung zur Einsichtnahme beim Sekretariat (Vorankündigung Telefon 031 332 61 32) sowie eine Stunde vor Verhandlungsbeginn in der Zunftstube, Kramgasse 2, 3011 Bern, auf.

Bern, 28. März 2018

Im Auftrag des Vorgesetztenbottes

Der Stubenschreiber: Adrian Tagmann

Iseltwald

Bergschaft Bättenalp. – Ordentliche Einigungsversammlung am Montag, 23. April 2018, um 20 Uhr im Schulhaus Iseltwald.

Traktanden

1. Protokoll.
2. Traktanden nach Artikel 9 BR.
3. Verschiedenes.

Der Bergrat

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Erlenbach im Simmental

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Rolf Gafner, Thal 258, 3762 Erlenbach.
Projektverfasser: Gobeli Bau, Gstaadstrasse 79, 3792 Saanen.

Standort: Thal 257b, 3762 Erlenbach Parzelle Nr. 286, Gebäude Nr. 257b, Koordinaten 2.608.682/1.168.453.

Bauvorhaben: Erhöhung und Anbau Scheune, Anschluss bestehender Wohnteil an Kanalisation.

Auflage- und Einsprachefrist bis 23. April 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Erlenbach.

Das Gesuch liegt ab 21. März 2018 für die einspracheberechtigten Organisationen während 30 Tagen in der Gemeinde Erlenbach im Simmental öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb dieser Auflagefrist schriftlich an die Baubehörde der Gemeinde zu richten.

Erlenbach, 19. März 2018

Die Gemeindeverwaltung

Kandersteg, Kandergrund und Frutigen

Baupublikation

Gesuchstellerin: Arbeitsgruppe Wanderweg Nordrampe, per Adresse Bauverwaltung Kandersteg, Aeussere Dorfstrasse 26, 3718 Kandersteg.

Projektverfasserin: Planwerk4 AG, Freiburgstrasse 562, 3172 Niederwangen bei Bern.

Bauvorhaben:

- Aufwertung Wanderweg Lötschberg Nordrampe
 - streckenweise Aufhebung bestehender Wanderwegführungen
 - neue Wanderwegführungen
 - aufstellen von Infostehlen und Anbringen von Wegweisern
 - aufstellen neuer und Ersatz bestehender Sitzbänke und Tische
 - Neubau Fussgängerbrücke Bunderbach
- Standorte: Gemeinden Kandersteg, Kandergrund und Frutigen, diverse Parzellen, diverse Bau- und Nichtbauzonen, Koordinaten 2.617.283/1.147.311 (Kandersteg) bis 2.616.239/1.159.858 (Frutigen).

Schutzzone und -gebiete: Waldnaturinventar, Flachmoor von regionaler Bedeutung, Gewässerschutzbereiche A und B.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb des Baugebiets, Artikel 24 RPG
- Bauen im Strassenabstand, Artikel 81 SG
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahme, Artikel 48 WBG
- Überdecken eines Gewässers, Artikel 38 GSchG
- Bauen im Gewässerraum, Artikel 41c GSchV
- Baute in Waldnähe, Artikel 25 KWaG
- Baute im Wald, Artikel 14 WaV und Artikel 35 KWaV
- Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume, Artikel 18 NHG
- Eingriffe in Ufervegetation, Artikel 18 NHG

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 26. April 2018.

Auflagestellen: Bauverwaltungen Kandersteg, Kandergrund und Frutigen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, 3714 Frutigen.

Frutigen, 27. März 2018

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

Krauchthal

Baupublikation

Bauherrschaft: Markus und Sabina Iseli, Chabisgasse 8, 3325 Hettiswil bei Hindelbank.

Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus mit angebautem Carport (Betriebsleiterwohnung); Neubau Laufstall mit Milchzimmer und Büro, Maschinenhalle mit Futterlager, Lauffhof, Jauchegrube und Mistplatz; aufstellen von drei Hochsilos.

Standort: Weihermattweg, Steinere, Parzelle Nr. 2349, Landwirtschaftszone.

Schutzbestimmungen: Gewässerschutzbereich A.

Einsprachefrist bis 30. April 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Krauchthal, Länggasse 1, 3326 Krauchthal.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental.

Es wird auf die Gesuchsakten und auf die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Emmental

Rüschegg

Baupublikation

Bauherrschaft/Projektverfasser: Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Abteilung Naturförderung, Schwand 17, 3110 Münsingen.

Bauvorhaben: Regenerationsmassnahmen bei Hochmoor und Naturschutzgebiet Selenen-Rotmoos.

Standort: Selenen, 3154 Rüschegg Heubach, Parzelle Nr. 7, Koordinaten 2.600.495/ 1.176.157, Landwirtschaftszone.

Schutzzonen/Schutzobjekte: Gewässerschutzbereiche A und B, Kantonales Naturschutzgebiet Nr. 124 Selenen-Rotmoos, Regionale Moorlandschaft Nr. 163 Gurnigel/Gantrisch, Hochmoor von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 524, Selenen).

Hinweis: Das Bauvorhaben erfordert eine Wasserbaupolizeibewilligung. Bauen im Gewässerraum. Das Baugesuch beinhaltet ein Rodungsgesuch.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb des Baugebietes, Artikel 24 ff. RPG
- Nichtforstliche Kleinbauten und Anlagen im Wald, Artikel 14 WaV und Artikel 35 KWaV
- Eingriffe in kantonale Naturschutzgebiete nach Ziffer 6 des Regierungsratsbeschlusses vom 23. Oktober 1996 zum NSG Nr. 124 Selenen-Rotmoos
- Eingriffe in Hochmoore von nationaler Bedeutung, Artikel 7 Hochmoorverordnung
- Unterschreiten des Gewässerabstandes, Artikel 20 GBR

Einsprachefrist bis und mit 27. April 2018.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung Rüschegg, Hirschhorn 298a, 3153 Rüschegg-Gambach.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 28. März 2018

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Wilderswil

Baupublikation

Gesuchsteller: Samuel und Eliane Meichtry, Steiniweg 12, 3812 Wilderswil.

Projektverfasserin: Däpp Holzbau GmbH, Scheidmatenstrasse 22, 3703 Aeschiried.

Bauvorhaben: Einbau einer Betriebsleiterwohnung in bestehendes Ökonomiegebäude.

Standort: Untere Lenge Streich 1a, Parzelle Nr. 758, Koordinaten 2.632.248/1.168.968, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Auflage- und Einsprachefrist bis 27. April 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Bauverwaltung, 3812 Wilderswil.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Bauverwaltung Wilderswil

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Eggiwil

Weggenossenschaft Hinter Aeschau-Dornacker-Blackern

Öffentliche Auflage

Die Weggenossenschaft Hinter Aeschau-Dornacker-Blackern legt im Einvernehmen mit der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion des Amtes für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 23 und 30 des Gesetzes über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG) vom 16. Juni 1997 und Artikel 51 der Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWW) vom 5. November 1997, in der Zeit vom 3. April 2018 bis 2. Mai 2018 folgende Akten bei der Gemeindeverwaltung Eggiwil öffentlich auf:

Unterhaltskostenverteiler der Weggenossenschaft Hinter Aeschau-Dornacker-Blackern, beinhalten:

– Unterhaltskostenverteilergrundsätze vom 8. März 2018

– Zusammenfassung nach Eigentümer

– 59 Einzelprotokolle

Die Unterlagen können während der ordentlichen Bürostunden bei der Gemeindeverwaltung Eggwil, 3537 Eggwil, Montag bis Freitag, 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16.30 Uhr, eingesehen werden. Zur Einsprache befugt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere dinglich berechtigte Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben.

Einsprachen gegen die Auflageakten sind schriftlich und begründet während der Einsprachefrist an die Gemeindeverwaltung Eggwil, Postfach 22, 3537 Eggwil, einzureichen. Wer während der Auflagefrist keine Einsprache erhebt, hat den Auflageakten zugestimmt.

Eggwil, 20. März 2018
Der Vorstand

Grindelwald

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen für Projekte:
S-172117.1

Transformatorstation Tümlü Grund

– *Neubau auf Parzelle Nr. 18 der Gemeinde*

Grindelwald

Koordinaten 644.845/163.559

L-126750.3

16-kV-Kabel zwischen der Unterstation Grindelwald

und der Transformatorstation Tümlü Grund

– *Umlegung zur neuen Transformatorstation*

Tümlü Grindelwald

L-214969.3

16-kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen

Tümlü Grund und Rohr

– *Umlegung zur neuen Transformatorstation*

Tümlü Grund

Öffentliche Planaufgabe

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Jungfraubahn AG, Harderstrasse 14, 3800 Interlaken, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 29. März 2018 bis zum 9. Mai 2018 in der Gemeindeverwaltung Interlaken, General-Guisanstrasse 43, 3800 Interlaken, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen

Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Hagneck

Teilrevision Ortsplanung

Zonenplanänderung bezüglich BMBV und

Gewässerräume

Öffentliche Planaufgabe

Der Gemeinderat Hagneck bringt, gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Teilrevision der Ortsplanung (bestehend aus Zonenplan, Baureglement, Raumplanungsbericht) zur öffentlichen Auflage.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 29. März 2018 bis 30. April 2018, in der Gemeindeschreiberei Hagneck öffentlich auf.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeschreiberei Hagneck einzureichen.

Hagneck, 26. März 2018
Der Gemeinderat

Ittigen

Uferschutzplanung A «Aareraum Worblaufen»;
Genehmigung gemäss Artikel 61 Baugesetz (BauG)

Gestützt auf Artikel 110 BauV bzw. Artikel 45 GV wird bekannt gegeben, dass das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR mit Verfügung vom 14. März 2018 die vom Gemeinderat am 13. März 2017 und von der Gemeindeversammlung am 13. Juni 2017 beschlossene Uferschutzplanung A «Aareraum Worblaufen», bestehend aus

- Uferschutzplan USP A «Aareraum Worblaufen»
- Vorschriften zum Uferschutzplan USP A «Aareraum Worblaufen»
- Änderung Baureglement Art. 331
- Änderung Zonenplan 1 (Ausschnitt 3) 1:2500 und Änderung Zonenplan 1 1:5000
- Änderung Überbauungsordnung Nr. 320.8 «Worblaufen Ost III» (Vorschriften und Überbauungsplan
- Aufhebung Uferschutzplan Nr. 1 «Aare» vom 16. März 1994
- Teil-Aufhebung Uferschutzplan Nr. 2 «Aare» vom 16. März 1994
- Erläuterungsbericht

in Anwendung von Artikel 61 BauG genehmigt hat.

Die Unterlagen zur genehmigten Uferschutzplanung A «Aareraum Worblaufen» sowie der Genehmigungsbeschluss des AGR können beim Dienstleistungszentrum der Gemeinde, Abteilung Bau, Rain 7, 3063 Ittigen, eingesehen werden.

Abteilung Bau Ittigen

Lauterbrunnen

Überbauungsordnung Nr. 49 «Beschneigung Schiltthorn/Mürren» inklusive nachträglicher Änderung im Überbauungsplan und Überbauungsvorschriften im Verfahren nach Artikel 122 Absatz 7 BauV
Öffentliche Bekanntmachung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern hat die von der Gemeindeversammlung Lauterbrunnen am 28. November 2016 beschlossene Überbauungsordnung Nr. 49 «Beschneigung Schiltthorn/Mürren», inklusive der vom Gemeinderat am 18. September 2017 beschlossenen nachträglichen Änderung im Verfahren nach Artikel 122 Absatz 7 BauV in Anwendung von Artikel 61 BauG genehmigt, wobei die im Überbauungsplan Teil Süd festgelegten «Spezialzonen Bahn» sowie die damit im Zusammenhang stehenden Artikel 4 Buchstabe c und Artikel 5 der Überbauungsvorschriften von Amtes wegen gestrichen wurden.

Die Genehmigung tritt, vorbehältlich allfälliger Beschwerden, am 3. April 2018 in Kraft.

Die Unterlagen stehen jedermann bei der Gemeindeverwaltung Lauterbrunnen, beim Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Einsichtnahme offen.

Lauterbrunnen, 26. März 2018
Der Gemeinderat

Matten bei Interlaken

Überbauungsordnung «Erschliessung Unterdorf»
(Detailerschliessungsplan)

Öffentliche Planaufgabe nach Artikel 60 BauG

Der Gemeinderat von Matten bei Interlaken bringt, gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die vorerwähnte Überbauungsordnung beinhalten folgende Akten zur öffentlichen Auflage:

Überbauungsordnung «Erschliessung Unterdorf» bestehend aus:

– Detailerschliessungsplan mit Landerwerb 1:500 und Vorschriften

Weitere Unterlagen zur Einsicht:

– Erläuterungsbericht

– Mitwirkungsbericht

– Baumgutachten

– Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 16. November 2016

Auflageort und Auflagedauer: Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 22. März bis 23. April 2018, bei der Bauverwaltung, Baumgartenstrasse 14, 3800 Matten bei Interlaken, zu den ordentlichen Bürozeiten öffentlich auf.

Allfällige Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist bei der Bauverwaltung, Baumgartenstrasse 14, 3800 Matten bei Interlaken, einzureichen.

Hinweis: Die Einsprachen und Rechtsverwendungen, die zur UeO «Unterdorf» mit Zonenplanänderung erhoben wurden, bleiben soweit sie die Erschliessung betreffen aufrecht.

Allfällige Einspracheverhandlungen finden am 3. Mai 2018, nachmittags statt.

Matten, 5. März 2018
Der Gemeinderat

Niederried bei Interlaken

Publikation der öffentlichen Auflage von geringfügigen Änderungen nach Artikel 122 Absatz 7 BauV
Öffentliche Planaufgabe

Geringfügige Änderung des Zonenplanes, Teilparzelle Niederried-Grundbuch Blatt Nr. 77, Auszonung von Zone W2 in LWZ (600 m²) und Einzonung von LWZ in Zone W2 (299 m² plus 132 m²).

Der Gemeinderat Niederried bei Interlaken bringt, gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) und Artikel 122 Absatz 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV), die vorerwähnte Änderung zur öffentlichen Auflage. Es ist beabsichtigt, die Änderung im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen vorzunehmen.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 22. März 2018 bis 23. April 2018, in der Gemeindeschreiberei, Hauptstrasse 19, 3853 Niederried bei Interlaken, zu den Schalteröffnungszeiten öffentlich auf.

Innert der Auflagefrist kann gegen die geplante Änderung bei der Gemeindeschreiberei Niederried bei Interlaken schriftlich und begründet Einsprache und Rechtsverwendung eingereicht werden.

Niederried bei Interlaken, 16. März 2018
Der Gemeinderat

Riggisberg

Überbauungsordnung Erschliessung Lisibühl mit Anschluss an Kantonsstrasse mit flankierenden Massnahmen auf der Gsteigstrasse sowie Aufhebung bestehende Überbauungsordnung (Vordere Gasse, Gsteigstrasse, Mühleweg) – geringfügige Änderung nach Artikel 122 Absatz 1 und 2 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV)
Beschluss des Gemeinderats/Bekanntmachung nach Artikel 122 Absatz 8 BauV

Der Gemeinderat von Riggisberg hat im vorerwähnten Projekt am 6. März 2018 eine geringfügige Änderung beschlossen. Mit dieser geringfügigen Änderung wird der Perimeter der flankierenden Massnahmen an der Gsteigstrasse mit dem Perimeter der Gesamtplanung abgeglichen. Es handelt sich dabei um eine rein formelle Angelegenheit, welche ein offenkundiges Versehen (Darstellungsfehler) korrigiert.

Gegen den Beschluss des Gemeinderats kann innert der Frist von 30 Tagen ab Publikation beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (Abteilung Orts- und Regionalplanung), Nydegasse 11/13, 3011 Bern, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Die Unterlagen können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die betroffenen Grundeigentümer wurden direkt angeschrieben.

Riggisberg, 19. März 2018
Der Gemeinderat

Sigriswil

Verfügung betreffend Abmeldung/Austragung aus dem Einwohnerregister

Die Sicherheitskommission der Einwohnergemeinde Sigriswil, gestützt auf die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer, das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern sowie die Geschäftsverordnung der Einwohnergemeinde Sigriswil, erlässt folgende Verfügung:

– Frau Therese Reichen geb. Boss, geboren am 13. März 1945, aktuelle Wohnsitzadresse 7 chemin du Bas de Plainfaing, F-88120 Rochesson, wird per 31. Dezember 2017 aus dem Einwohnerregister Sigriswil ausgetragen

– Der Heimatschein von Therese Reichen geb. Boss, wird der Schweizer Vertretung in Strassbourg überwiesen

Diese Verfügung wird mittels Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern eröffnet. Die meldepflichtige Person, als Adressatin dieser Verfügung, kann innert 30 Tagen ab dieser Publikation beim Gemeinderat Sigriswil Einsprache erheben. Eine allfällige Einsprache, die mindestens im Doppel einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten.

Sicherheitskommission Sigriswil

2-2

Wynigen

Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Eveline und Peter Imhof, Fuhren 181, 3472 Wynigen.

Bauvorhaben: Neubau Mutterkuhstall, Jauchegrube und Silo.

Parzelle Nr. 1217.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Wynigen.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagedauer schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

Amtsblatt des Kantons Bern

Das Amtsblatt des Kantons Bern erscheint einmal wöchentlich (mittwochs). Es publiziert Grossratsgeschäfte, Dekrete und Gesetze, ebenso Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen des Regierungsrates. Ein weites Informationsfeld, zum Teil mit Arbeitsausreibungen, beanspruchen die Direktionen des Regierungsrates. Das Amtsblatt informiert zudem unter anderem über das Vormundschaftswesen, über erb- und güterrechtliche Angelegenheiten, Gerichtssachen und über Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Inseratenteil befinden sich regelmässig Stellenausschreibungen (gestraffte Stellenausschreibungen enthält auch der amtliche Teil), andere Anzeigen verschiedener Art und Bekanntmachungen.

Wer das Amtsblatt liest, bleibt auf dem Laufenden.

✂-----

Bestellcoupon

Abonnieren Sie das Amtsblatt des Kantons Bern

- 12 Monate Fr. 78.–
- 6 Monate Fr. 46.–
- 3 Monate Fr. 28.–
- ein Monat Fr. 15.–

Gewünschte Abonnementdauer bitte ankreuzen

Bitte ausschneiden und einsenden an:

Amtsblatt des Kantons Bern
W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

Redaktionsschluss des Amtsblattes über Ostern 2018

Wir bitten Sie, folgende Daten vorzumerken:

Amtsblatt

Nr. 14 Mittwoch, 4. April 2018

Nr. 15 Mittwoch, 11. April 2018

Redaktionsschluss

Mittwoch, 28. März 2018, 10 Uhr

Freitag, 6. April 2018, 10 Uhr



BEEINDRUCKEND

Moderne Kommunikation lebt und bewegt. Löst Emotionen aus. Und eröffnet faszinierende Möglichkeiten. Wir entwickeln die Geschichte des Prints weiter. Auch digital.

GASSMANNprint

www.gassmann.ch